

# Kirchliches Amtsblatt

für die

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2012	Ausgegeben zu Hannover am 11. Juni 2012	Nr. 3
------	---	-------

Inhalt:

Seite

### **Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

KN Nr. 4	Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D).....	71
KN Nr. 5	Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG).....	71
KN Nr. 6	Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –) .....	71
KN Nr. 7	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) .....	71
KN Nr. 8	Bestätigung von Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften.....	73

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers**

#### **I. Gesetze und Verordnungen**

Nr. 27	Anordnung der Wahl zur 25. Landessynode.....	74
Nr. 28	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen .....	74
Nr. 29	Bekanntmachung der geänderten Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers .....	74
Nr. 30	Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Kirchenbeamtenengesetz ...	78
Nr. 31	Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung (Deleg.VO Grundstückswesen) .....	103

**II. Verfügungen**

Nr. 32 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV)..... 105

**III. Mitteilungen**

Nr. 33 Beauftragung für Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung..... 115  
Nr. 34 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2012 ..... 115

**IV. Stellenausschreibungen** ..... 116

**V. Personalmeldungen** .....117

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**KN Nr. 4 Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D)**

Hannover, den 14. März 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2012 S. 1 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (ARRG-D) vom 20. Dezember 2011 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**KN Nr. 5 Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG)**

Hannover, den 14. März 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2011 S. 260 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfbVG) vom 12. Dezember 2011 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover

1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**KN Nr. 6 Bestätigung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG –)**

Hannover, den 10. April 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2011 S. 198 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 5. August 2011 verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

**KN Nr. 7 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG)**

Vom 10. März 2012

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kirchengesetzes der**  
**Konföderation evangelischer Kirchen**  
**in Niedersachsen zur Änderung des**  
**Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „30. April 2012“ durch die Angabe „30. April 2013“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Änderung des Kirchengesetzes der**  
**Konföderation**  
**evangelischer Kirchen in Niedersachsen**  
**über die Rechtsstellung der Mitarbeiter**  
**und Mitarbeiterinnen**  
**(Mitarbeitergesetz – MG)**

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59/S. 201), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Worte „kirchlichen Angestellten, Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiters“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
4. In § 7 Absatz 2 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma und die Worte „Vergütungen und Löhne“ durch die Worte „und die Entgelte“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden und die Worte „Vergütungen und Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt.
6. In § 10 Satz 1 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeiter“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
7. In § 12 Satz 1 werden die Worte „Kirchliche Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „Privatrechtlichen Beschäftigte“ ersetzt.
8. § 15 a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitsrechtsregelungen sind die Beschlüsse der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission in den Fällen der §§ 26 und 27, ferner die Beschlüsse der Schlichtungskommission nach § 29 a Absatz 8 Satz 2.“
9. In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Mindestens sechs der“ ersetzt.
10. In § 24 werden die Worte „kirchlichen Angestellten und Arbeitern“ durch die Worte „privatrechtlichen Beschäftigten“ ersetzt.
11. In § 27 Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 26 Abs. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 26 Absatz 3)“ ersetzt.
12. In § 28 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Der Schlichter und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglied oder Stellvertreter in der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission sein.“
13. In § 29 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „den zu Einwendungen berechtigten Stellen (§ 26 Abs. 4) und“ gestrichen.
14. § 31 Nummer 2 erhält die folgende Fassung:

„2. in der Ev-luth. Landeskirche in Braunschweig das Landeskirchenamt.“
15. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und für die Konföderation gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. April 2012 in Kraft.

---

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 10. März 2012 ausgefertigt.

Hannover, den 8. Mai 2012

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Meister

Vorsitzender

**KN Nr. 8 Bestätigung von Verordnungen mit  
Gesetzeskraft des Rates der Konföderation  
evangelischer Kirchen in  
Niedersachsen zur Änderung des  
Kirchengesetzes der Konföderation  
über die kirchliche Bestätigung von  
Religionslehrkräften**

Hannover, den 14. März 2012

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 2011 S. 141 und S. 260 sind die Verordnungen mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 5. August und 12. Dezember 2011 verkündet worden. Diese Verordnungen mit Gesetzeskraft sind von der 9. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 10. März 2012 gemäß § 19 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75), zuletzt geändert durch den Vertrag vom 6. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2006 S. 200), bestätigt worden.

**Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Radtke

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### I. Gesetze und Verordnungen

#### Nr. 27 Anordnung der Wahl zur 25. Landessynode

Hannover, den 16. Mai 2012

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Landessynode (Landessynodalgesetz – LSynG) vom 9. Juni 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 107) ordnen wir die Wahl zur 25. Landessynode hiermit an. Als Wahltag setzen wir den 29. September 2013 fest.

#### Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

#### Nr. 28 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen

Vom 22. Mai 2012

Aufgrund des § 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren vom 2. Dezember 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 310) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

§ 1 der Rechtsverordnung über die Entschädigung für die Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoren und Pastorinnen vom 23. Januar 1979 (Kirchl. Amtsblatt S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsblatt S. 176), wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten für die nebenamtliche Erteilung von Religionsunterricht im Rahmen des Gestellungsvertrages zwischen dem Lande Niedersachsen und den evangelischen Kirchen in Niedersachsen eine Entschädigung in Höhe der Vergütung, die entsprechenden nebenamtlichen Lehrkräften im Landesbetrieb in der jeweiligen Schulform nach den jeweils gültigen Bestimmungen für die nebenamtlichen Lehrkräfte zustehen würde.“

#### b) Absatz 3 entfällt.

#### § 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft.

Hannover, den 22. Mai 2012

#### Das Landeskirchenamt

Guntau

#### Nr. 29 Bekanntmachung der geänderten Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Hannover, den 14. März 2012

Nachstehend machen wir die geänderte Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 5. Juli 2011 bekannt.

#### Ordnung für das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 3. Mai 2005, zuletzt geändert am 5. Juli 2011

#### § 1

#### Ziele und Aufgaben

- (1) Das Posaunenwerk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ist ein Arbeitsbereich im Michaeliskloster Hildesheim - Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik. Die Ordnung für das Michaeliskloster Hildesheim gilt auch für das Posaunenwerk.
- (2) Das Posaunenwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers versteht seinen Auftrag aus dem Evangelium von Jesus Christus als Grundlage und Maßstab allen kirchlichen Handelns. Dieser Auftrag ist Dienst an der Öffentlichkeit, an den Kirchengemeinden und an den Mitgliedern der Chöre. Die Erfüllung dieses Auftrages hat ihre besondere Gestalt im Musizieren zur Ehre Gottes. Das Posaunenwerk will durch koordinierende Leitung, gegenseitige Anregung, Austausch von Erfahrungen, seelsorgerliche Begleitung und geordnetes Zusammenwirken bei gemeinsamen Veranstaltungen die angeschlossenen Chöre in ihrer geistlichen Ausrichtung und musikalischen Arbeit fördern.

- (3) Der Erfüllung dieser Aufgaben sollen insbesondere dienen:
1. Beratung und Begleitung der Posaunenchöre und Unterstützung bei der Gründung neuer Posaunenchöre,
  2. Pflege der Kirchenmusik in ihren vielfältigen Erscheinungsformen,
  3. Förderung missionarischer und diakonischer Tätigkeit durch Posaunenchöre,
  4. Veranstaltung von Begegnungen für Posaunenchöre und Bläser und Bläserinnen und von Posaumentagen,
  5. Veranstaltung von Lehrgängen und Seminaren zur theoretischen und praktischen Weiterbildung sowie zur geistlichen Förderung der Chorleiter und Chorleiterinnen sowie der Bläser und Bläserinnen,
  6. Förderung der Zusammenarbeit auf Ebene der Kirchenkreise, Sprengel, Bezirke sowie anderer regionaler Zusammenschlüsse; Anregung und Hilfe bei der Neugründung solcher Verbindungen.
- (4) Das Posaunenwerk handelt gemäß dieser Ordnung in eigener Verantwortung unbeschadet des Weisungs- und Aufsichtsrechts der Direktorin oder des Direktors des Michaelisklosters Hildesheim und des Landeskirchenamtes.
- (5) Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers ist Mitglied des „Ev. Posaundienstes Deutschland e. V.“ (EPiD). Sie überträgt die sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten auf das Posaunenwerk.

## § 2

### Mitgliedschaft und Gliederung

- (1) Das Posaunenwerk stellt den freiwilligen Zusammenschluss evangelischer Posaunenchöre dar, die im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ihren Dienst tun. Mitglieder des Posaunenwerkes können alle Posaunenchöre in der Landeskirche werden, die diese Ordnung anerkennen.
- (2) Die Mitgliedschöre sind verpflichtet, die Arbeit des Posaunenwerkes zu unterstützen und auf Anfragen über ihre Arbeit zu berichten. Sie sollen an Veranstaltungen des Posaunenwerkes, insbesondere an Fortbildungsmaßnahmen, teilnehmen.
- (3) Das Gebiet der Landeskirche wird für die Aufteilung der Zuständigkeit der Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen in Bezirke aufgeteilt (§ 5 Nummer 12). Das Kuratorium des Michaelisklosters teilt auf Vorschlag des Landesposaunenrates das Gebiet der Lan-

deskirche in Bezirke auf, in denen die Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen jeweils zuständig sind.

- (4) Innerhalb der Bezirke arbeiten die Posaunenchöre auf Ebene der Kirchenkreise zusammen und bilden Kreisverbände.

## § 3

### Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung ist ein Forum zur Förderung der Belange der Posaunenarbeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) An der Vertreterversammlung nehmen je ein bevollmächtigter Vertreter oder eine bevollmächtigte Vertreterin jedes Mitgliedschores (§ 2 Absatz 1) sowie die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Posaunenwerkes teil. Die Teilnahme weiterer Vertreter oder Vertreterinnen ohne Stimmrecht ist möglich.
- (3) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beratung von Themen zur Förderung des wechselseitigen Austausches über die Arbeit der Posaunenchöre; die Vertreterversammlung kann dazu Stellungnahmen abgeben,
  2. Entgegennahme und Besprechung von Berichten der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Posaunenwerkes,
  3. Anregung zur Entwicklung von Vorhaben und Aktivitäten des Posaunenwerkes.
- (4) Die Vertreterversammlung tritt in der Regel jährlich einmal auf Einladung der Landesobfrau oder des Landesobmanns zusammen. Die Einladung ist den Mitgliedschören mindestens sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (5) Anträge an die Vertreterversammlung sind spätestens vier Wochen vor ihrem Zusammentreten der Landesobfrau oder dem Landesobmann einzureichen.
- (6) Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitgliedschöre verlangt.

## § 4

### Landesposaunenrat

- (1) Der Landesposaunenrat ist ein Beirat in beratender Funktion für das Posaunenwerk. Ihm gehören an:
  1. ein Mitglied des Bischofsrates,
  2. die Landesobfrau oder der Landesobmann oder der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin nach § 8 Absatz 2,

3. die Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen,
  4. je Bezirk gemäß § 2 Absatz 3 dieser Ordnung eine Delegierte oder ein Delegierter und ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die von den jeweiligen Posaunenchor(en) gewählt und vom Kuratorium des Michaelisklosters Hildesheim berufen werden; die Vertreterversammlung des Posaunenwerkes stellt nach der Wahl die Ordnungsmäßigkeit des Wahlverfahrens fest,
  5. bis zu zwei auf Vorschlag des Landesposaunenrates durch das Kuratorium des Michaelisklosters Hildesheim zu berufende sachverständige Personen.
- (2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenamtes und der Direktor oder die Direktorin des Michaelisklosters Hildesheim können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Auf Einladung des Landesposaunenrates können fachkundige Personen an den Sitzungen teilnehmen.
- (3) Der Landesposaunenrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. Der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende müssen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören.
- (4) Die Amtszeit des Landesposaunenrates beträgt sechs Jahre.

## § 5

### Aufgaben des Landesposaunenrates

Der Landesposaunenrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Begleitung und Auswertung der laufenden Arbeit des Posaunenwerkes,
2. Mitwirkung an der Jahresplanung des Posaunenwerkes,
3. Beratung und Unterstützung der beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Posaunenwerkes,
4. Beratung von Berichten der Landesobfrau oder des Landesobmanns und der Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen,
5. Förderung der Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
6. Beratung über besondere Arbeitsvorhaben, Eingaben und Vorlagen,
7. Entgegennahme von Informationen über den Haushaltsplan für den Arbeitsbereich Posaunenwerk mit dem Recht zur Stellungnahme,
8. Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen für

- Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen,
9. Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern in Gremien, insbesondere des EPiD,
10. Wahl einer oder eines Vorsitzenden und einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden,
11. Ehrung von Chören und ihrer Mitglieder,
12. Vorschlagsrecht zur Festlegung der Bezirke gemäß § 2 Absatz 3,
13. Vertretung von Interessen der Posaunenchöre,
14. Bildung von Ausschüssen,
15. Erstellung einer Ordnung für die Wahl zum Landesposaunenrat,
16. Beratung über Einführung und Festsetzung von Posaunenchorbeiträgen oder Kostenumlagen.

## § 6

### Sitzungen des Landesposaunenrates

- (1) Sitzungen des Landesposaunenrates finden in der Regel zweimal jährlich statt. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, die Landesobfrau oder der Landesobmann oder der Direktor oder die Direktorin des Michaelisklosters Hildesheim es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (3) Zu den Sitzungen soll mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden. Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Für Abstimmungen, Wahlen usw. sind die §§ 44 und 45 der Kirchengemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

## § 7

### Kreisverbände

- (1) Die Kreisverbände ordnen ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Das Posaunenwerk berät die Kreisverbände, insbesondere bei der Erstellung einer Ordnung. Es hält eine Musterordnung bereit.
- (3) Die Kirchenkreisverbände informieren das Posaunenwerk über
  1. die Einführung oder Änderung einer Ordnung,
  2. das Ausscheiden oder die Neueinsetzung einer Kreischorleiterin oder eines Kreischorleiters,
  3. das Ausscheiden oder die Neueinsetzung einer Kreisobfrau oder eines Kreisobmannes.

**§ 8****Landesobfrau, Landesobmann**

- (1) Die Landesobfrau oder der Landesobmann wird nach Anhörung des Landesposaunenrates auf Vorschlag des Kuratoriums des Michaelisklosters Hildesheim vom Landeskirchenamt berufen.
- (2) Der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin der Landesobfrau oder des Landesobmanns des Posaunenwerkes wird vom Landesposaunenrat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Diese oder dieser nimmt stellvertretend die Aufgaben nach Absatz 3 Nummern 2 bis 11 wahr.
- (3) Die Landesobfrau oder der Landesobmann hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
  1. Leitung und Vertretung des Arbeitsbereiches Posaunenwerk im Michaeliskloster Hildesheim,
  2. Leitung der theologischen Arbeit im Posaunenwerk,
  3. Leitung der Mitarbeiterkonferenzen und von Dienstgesprächen,
  4. Seelsorge an den Bläserinnen und Bläsern,
  5. Verbindung zu den Aus- und Fortbildungsstätten innerhalb der Landeskirche,
  6. Verbindung zu gleichartigen Arbeitsgebieten in anderen Kirchen und im öffentlichen Leben,
  7. Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Stellen,
  8. Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung,
  9. Durchführung der Ehrungen gemäß § 5 Nummer 11,
  10. Bestätigung von Kreisobmännern und Kreisobfrauen im Benehmen mit den zuständigen Landesposaunenwarten oder Landesposaunenwartinnen,
  11. Bestätigung der Aufnahme von Posaunenchoren.

**§ 9****Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen**

- (1) Die Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen nehmen die Aufgaben des Posaunenwerkes gemäß § 1 wahr und haben insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Wahrnehmung der Fachaufsicht über Posaunenchorer gemäß der landeskirchlichen Ordnung für die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen,
  2. Mitwirkung bei Gottesdiensten, Feiern und

Festen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Sprengeln der Landeskirche und ihren Werken und Einrichtungen,

3. Veranstaltung von Lehrgängen und Seminaren zur theoretischen und praktischen Weiterbildung sowie zur geistlichen Förderung der Chorleiter und Chorleiterinnen sowie der Bläser und Bläserinnen,
4. Beratung bei der Beschaffung von Instrumenten und Notenliteratur,
5. Chorschulungen und Begleitung der Arbeit der Posaunenchorer,
6. Hilfestellung bei der Gewinnung von Mitgliedern für die Posaunenchorer,
7. Durchführung von Konzerten,
8. Unterstützung der Nachwuchsförderung und Jugendarbeit der Posaunenchorer,
9. Durchführung von regelmäßigen Dienstbesprechungen (Mitarbeiterkonferenzen) zusammen mit den übrigen beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Posaunenwerkes und der stellvertretenden Landesobfrau oder dem stellvertretenden Landesobmann; der Direktor oder die Direktorin des Michaelisklosters Hildesheim und der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin haben jederzeit Zugang zu diesen Konferenzen.
- (2) Einem Landesposaunenwart oder einer Landesposaunenwartin wird durch den Direktor oder die Direktorin des Michaelisklosters Hildesheim auf Vorschlag der Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen die Aufgabe einer Sprecherin oder eines Sprechers für die Dauer von drei Jahren übertragen. Diese oder dieser hat folgende Aufgaben:
  1. Koordinierung der musikalischen Arbeit der Landesposaunenwarte und Landesposaunenwartinnen,
  2. Bearbeitung von musikalischen Anfragen aus der Landeskirche,
  3. Veranstaltungen auf landeskirchlicher Ebene.

**§ 10****Übergangs und Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2011 in Kraft.

Hannover, den 14. März 2012

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Nr. 30 Rechtsetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); hier: Kirchenbeamtengesetz**

Die EKD hat ein Kirchengesetz erlassen, das das in der Landeskirche geltende Recht berührt und zu einer Neuordnung des Kirchenbeamtenrechts der Landeskirche führt. Im Ergebnis gilt danach mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Neufassung des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) für die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Landeskirche und der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht der Landeskirche unterstehen.

Folgende Rechtsvorschriften werden unter Bezugnahme auf Artikel 126 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Zwecke der Bekanntmachung abgedruckt:

Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) in der seit dem 1. Januar 2012 geltenden Fassung (ABl. EKD S. 110).

Hannover, den 7. Mai 2012

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

**Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 4. April 2012 (ABl. EKD S. 110)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 2 Buchstabe b und c der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis
- § 2 Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit
- § 3 Funktionsvorbehalt

**Teil 2 Das Kirchenbeamtenverhältnis**

**Kapitel 1 Allgemeines**

- § 4 Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht

- § 5 Dienst bei mehreren Rechtsträgern
- § 6 Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses

**Kapitel 2 Ernennung**

- § 7 Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Wirksamkeit der Ernennung
- § 10 Nichtigkeit der Ernennung
- § 11 Rücknahme der Ernennung
- § 12 Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen

**Kapitel 3 Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen**

- § 13 Beförderung, Durchlaufen von Ämtern
- § 14 Laufbahnbestimmungen
- § 15 Amtsbezeichnungen

**Kapitel 4 Personalakten**

- § 16 Personalaktenführung
- § 17 Einsichts- und Auskunftsrecht

**Teil 3 Amt und Rechtsstellung**

**Kapitel 1 Pflichten**

- § 18 Grundbestimmung
- § 19 Gelöbnis
- § 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht
- § 21 Verantwortlichkeit
- § 22 Befreiung von Amtshandlungen
- § 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften
- § 24 Amtsverschwiegenheit
- § 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände
- § 26 Geschenke und Vorteile
- § 27 Politische Betätigung
- § 27a Mandatsbewerbung
- § 28 Arbeitszeit
- § 29 Fernbleiben vom Dienst
- § 30 Wohnung und Aufenthalt
- § 31 Mitteilungen in Strafsachen
- § 32 Amtspflichtverletzung
- § 33 Schadensersatz

**Kapitel 2 Rechte**

- § 34 Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- § 35 Unterhalt
- § 36 Abtretung von Schadensersatzansprüchen
- § 37 Schäden bei Ausübung des Dienstes
- § 38 Urlaub
- § 39 Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
- § 40 Dienstzeugnis

**Kapitel 3 Personalentwicklung**

- § 41 Personalentwicklung und Fortbildung
- § 42 Beurteilung

**Kapitel 4 Nebentätigkeiten**

- § 43 Grundbestimmung
- § 44 Angeordnete Nebentätigkeiten
- § 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit
- § 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten
- § 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten
- § 48 Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

**Teil 4 Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses****Kapitel 1 Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)**

- § 49 Grundbestimmung
- § 50 Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen
- § 51 Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen
- § 52 Informationspflicht und Benachteiligungsverbot
- § 53 Nebentätigkeit während der Freistellung
- § 54 Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung
- § 55 Verfahren

**Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung**

- § 56 Abordnung
- § 57 Zuweisung
- § 58 Versetzung
- § 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses

**Kapitel 3 Wartestand**

- § 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand
- § 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren
- § 62 Verwendung im Wartestand
- § 63 Wiederverwendung
- § 64 Versetzung in den Ruhestand
- § 65 Ende des Wartestandes

**Kapitel 4 Ruhestand**

- § 66 Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze
- § 67 Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze
- § 68 Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, Verpflichtung zur Rehabilitation
- § 69 Verfahren bei Dienstunfähigkeit
- § 70 Begrenzte Dienstfähigkeit
- § 71 Allgemeine Voraussetzung
- § 72 Verfahren und Rechtsfolgen

- § 73 Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand
- § 74 Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

**Teil 5 Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

- § 75 Grundbestimmung
- § 76 Entlassung kraft Gesetzes
- § 77 Entlassung wegen einer Straftat
- § 78 Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens
- § 79 Entlassung ohne Antrag
- § 80 Entlassung auf Verlangen
- § 81 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit
- § 82 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe
- § 83 Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf
- § 84 Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung
- § 85 Entfernung aus dem Dienst

**Teil 6 Rechtsschutz und Verfahren**

- § 85a Verwaltungsverfahren
- § 86 Allgemeines Beschwerderecht
- § 87 Rechtsweg, Vorverfahren
- § 88 Leistungsbescheid
- § 89 (weggefallen)

**Teil 7 Sondervorschriften**

- § 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- § 91 Kirchenleitende Organe und Ämter
- § 92 Kirchenbeamtenvertretungen

**Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 93 Zuständigkeiten
- § 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse
- § 95 Inkrafttreten
- § 96 Außerkrafttreten

**Teil 1****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Dienst im Kirchenbeamtenverhältnis**

- (1) Der Dienst der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gründet auf dem Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn Jesus Christus erhalten hat. Alle in den Dienst der Kirche Berufenen wirken an der Erfüllung dieses Auftrags mit.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Kirchenbeamtenverhältnis).

## § 2

### **Geltungsbereich, Dienstherrnfähigkeit**

- (1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse. Es gilt ferner für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die die Evangelische Kirche in Deutschland, eine Gliedkirche oder ein gliedkirchlicher Zusammenschluss die Aufsicht führt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechtsträger (Dienstherrn) besitzen das Recht, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zu haben (Dienstherrnfähigkeit), soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich nicht Einschränkungen vorsieht.

## § 3

### **Funktionsvorbehalt**

In das Kirchenbeamtenverhältnis soll berufen werden, wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.

## Teil 2

### **Das Kirchenbeamtenverhältnis**

#### **Kapitel 1 Allgemeines**

## § 4

### **Dienstherr, oberste Dienstbehörde, Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, Dienstaufsicht**

- (1) Dienstherr der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind jeweils die in § 2 Absatz 1 genannten Rechtsträger. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eines Dienstherrn nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gewährt nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse neben dem Dienstherrn auch die aufsichtsführende Kirche Fürsorge und Schutz; die Treuepflicht dieser Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten besteht auch gegenüber der aufsichtsführenden Kirche.
- (2) Die oberste Dienstbehörde der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist die oberste Behörde ihres Dienstherrn, in dessen Dienstbereich sie ein Amt bekleiden.

- (3) Dienstvorgesetzte sind diejenigen, die für kirchenbeamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zuständig sind. Vorgesetzte sind diejenigen, die ihnen für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen können.
- (4) Die Dienstvorgesetzten und die oberste Dienstbehörde üben die Dienstaufsicht nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der Regelungen aus, die die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich treffen.

## § 5

### **Dienst bei mehreren Rechtsträgern**

- (1) Besteht eine mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten besetzbare Stelle für mehrere Rechtsträger nach § 2 Absatz 1, so können die Rechtsträger einvernehmlich regeln, wer Dienstherr sein soll. Treffen die Rechtsträger keine einvernehmliche Regelung, so ist der Dienstherr derjenige Rechtsträger, für den überwiegend Aufgaben wahrzunehmen sind.
- (2) Der Dienstherr nach Absatz 1 übt die Rechte der oder des Dienstvorgesetzten im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Rechtsträgern aus. Die beteiligten Rechtsträger können gemeinsam eine Dienstanweisung erlassen; im Übrigen obliegt die Dienstaufsicht jedem Rechtsträger für seinen Bereich.
- (3) Erhält eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter im Einverständnis des Dienstherrn von einem anderen Rechtsträger nach § 2 Absatz 1 einen besonderen Auftrag, so gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten zwischen den beteiligten Rechtsträgern und unterstehen diese derselben obersten Dienstbehörde, so entscheidet diese.

## § 6

### **Arten des Kirchenbeamtenverhältnisses**

- (1) Ein Kirchenbeamtenverhältnis kann begründet werden
  1. auf Lebenszeit, wenn dauernd Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen,
  2. auf Probe, wenn zur späteren Verwendung im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit eine Probezeit abzuleisten ist,
  3. auf Widerruf, wenn ein Vorbereitungsdienst abzuleisten ist oder vorübergehend Aufgaben nach § 3 übernommen werden sollen, oder

4. auf Zeit für die Dauer einer Beurlaubung aus einem bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, wenn auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen Aufgaben nach § 3 für eine bestimmte Zeit übernommen werden sollen.
- (2) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit gelten die Vorschriften über das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entsprechend, sofern nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich anderes durch Kirchengesetz bestimmen.
- (3) Zur ehrenamtlichen unentgeltlichen Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 kann ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt begründet werden. Es kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis anderer Art und ein solches kann nicht in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Ehrenamt umgewandelt werden. Das Nähere zu den Kirchenbeamtenverhältnissen im Ehrenamt regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz.
- (4) Gliedkirchliche Regelungen können die Begründung mittelbarer Kirchenbeamtenverhältnisse und öffentlich-rechtlicher Ausbildungsverhältnisse vorsehen.

## **Kapitel 2 Ernennung**

### **§ 7**

#### **Begründung und Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

- (1) Einer Ernennung bedarf es zur
  1. Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses,
  2. Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art,
  3. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung und mit anderem Endgrundgehalt,
  4. Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muss enthalten:
  1. bei der Begründung des Kirchenbeamtenverhältnisses die Worte „unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis“ mit dem die Art des Kirchenbeamtenverhältnisses bestimmenden Zusatz „auf Lebenszeit“, „auf

Probe“, „auf Widerruf“, „auf Zeit“ mit der Angabe der Zeitdauer der Berufung, „im Ehrenamt“, „im mittelbaren Dienstverhältnis“ oder „im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“.

2. bei der Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses in ein solches anderer Art den diese Art bestimmenden Zusatz nach Nummer 1,
3. bei der Verleihung eines Amtes die Amtsbezeichnung.
- (3) Mit der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird gleichzeitig ein Amt verliehen.

### **§ 8**

#### **Voraussetzungen**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes auszuwählen.
- (2) In das Kirchenbeamtenverhältnis darf nur berufen werden, wer
  1. Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) ist,
  2. die Gewähr dafür bietet, sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird,
  3. die für die Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzt und die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat,
  4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  5. nicht infolge des körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen bei der Erfüllung der Dienstpflichten wesentlich beeinträchtigt ist und
  6. erwarten lässt, nicht vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt zu werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann, wenn ein dienstliches Interesse besteht und es mit der künftigen Amtsstellung vereinbar ist, von den Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 Befreiung erteilen. Befreiung darf nur erteilt werden im Falle des
  1. Absatz 2 Nummer 1, wenn die sich bewerbende Person einer Kirche angehört, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirch-

- lichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht,
2. Absatz 2 Nummer 3, wenn keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen, die sich bewerbende Person die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung erworben hat und ein besonderes dienstliches Interesse an ihrer Einstellung besteht. In besonders begründeten Fällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nummer 4 abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 40. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.
- (4) Auf Lebenszeit kann nur ernannt werden, wer sich in einer Probezeit in vollem Umfang bewährt hat. Für die Feststellung der Bewährung gilt ein strenger Maßstab. Von dem Erfordernis der Probezeit kann abgesehen werden, wenn dieses im kirchlichen Interesse liegt.
  - (5) Ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe ist spätestens nach fünf Jahren in ein solches auf Lebenszeit umzuwandeln, wenn die kirchenbeamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Frist verlängert sich um die Zeit, um die sich die Probezeit wegen Elternzeit oder einer Beurlaubung unter Wegfall der Besoldung verlängert.

## § 9

### Wirksamkeit der Ernennung

- (1) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.
- (2) Mit der Ernennung erlischt ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn.

## § 10

### Nichtigkeit der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist nichtig, wenn
  1. sie nicht der in § 7 Absatz 2 vorgeschriebenen Form entspricht,
  2. sie von einer unzuständigen Stelle ausgesprochen wurde,
  3. sie ohne die kirchengesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung einer anderen Stelle ausgesprochen wurde,
  4. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung nicht Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland

- oder einer der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossenen Gemeinschaft (Artikel 21 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) war und eine Befreiung nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 nicht erteilt worden ist,
  5. die ernannte Person zum Zeitpunkt der Ernennung ganz oder teilweise unter Betreuung stand.
- (2) Die Ernennung ist von Anfang an als wirksam anzusehen, wenn
    1. im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 aus der Urkunde oder aus dem Akteninhalt eindeutig hervorgeht, dass die für die Ernennung zuständige Stelle ein bestimmtes Kirchenbeamtenverhältnis begründen oder ein bestehendes Kirchenbeamtenverhältnis in ein solches anderer Art umwandeln wollte, für das die sonstigen Voraussetzungen vorliegen. Das Gleiche gilt, wenn die Angabe der Zeitdauer fehlt, durch Rechtsvorschrift aber die Zeitdauer bestimmt ist,
    2. im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 die zuständige Stelle die Ernennung bestätigt oder
    3. im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 die andere Stelle die Ernennung bestätigt.
  - (3) Sobald der Grund für die Nichtigkeit bekannt wird, ist dieser der ernannten Person mitzuteilen und ihr, wenn es sich um eine erstmalige Ernennung handelt, jede weitere Ausübung des Dienstes zu untersagen, bei Nichtigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 aber erst, wenn die Bestätigung versagt worden ist.

## § 11

### Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Ernennung ist mit Wirkung auch für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn
  1. sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
  2. dem Dienstherrn nicht bekannt war, dass die ernannte Person ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hatte, das sie für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis unwürdig erscheinen lässt, oder
  3. die ernannte Person im Zeitpunkt der Ernennung nicht die Fähigkeit zur Bekleidung kirchlicher oder anderer öffentlicher Ämter hatte.
- (2) Die Ernennung soll, soweit sie nicht bereits nach § 10 nichtig ist, zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass die ernannte Person in einem rechtlich geordneten Verfahren aus einem kirchlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis entfernt worden war oder ihr die Versorgungsbezüge oder die

mit der Ordination verliehenen Rechte aberkannt worden waren.

- (3) Die für die Ernennung zuständige Stelle nimmt die Ernennung innerhalb von sechs Monaten zurück, nachdem sie von ihr und dem Grund der Rücknahme Kenntnis erlangt hat. Der Rücknahmebescheid wird zugestellt.
- (4) Sobald der Grund für die Rücknahme bekannt wird, ist er der berufenen Person mitzuteilen. Jede weitere Ausübung des Dienstes kann untersagt werden, wenn es sich um die erstmalige Ernennung handelt.

### § 12

#### **Rechtsfolgen von Nichtigkeit und Rücknahme, Amtshandlungen**

- (1) Die Nichtigkeit und die Rücknahme haben zur Folge, dass die Ernennung von Anfang an unwirksam ist. Die gezahlte Besoldung kann belassen werden.
- (2) Ist eine Ernennung nichtig oder ist sie zurückgenommen worden, so sind die bis zu der Untersagung (§ 10 Absatz 3) oder bis zur Zustellung der Rücknahmeerklärung (§ 11 Absatz 3) vorgenommenen Amtshandlungen der ernannten Person in gleicher Weise gültig, als wenn sie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ausgeführt hätte.

### Kapitel 3

#### **Beförderung, Laufbahnen, Amtsbezeichnungen**

### § 13

#### **Beförderung, Durchlaufen von Ämtern**

- (1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn ohne Änderung der Amtsbezeichnung ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird; dies gilt auch, wenn kein anderes Amt übertragen wird.
- (2) Beförderungen sind nach den Grundsätzen des § 8 Absatz 1 vorzunehmen.
- (3) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
  1. seit der Einstellung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe oder
  2. seit der letzten Beförderung, es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.
- (4) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, sollen nicht übersprungen werden.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht.

### § 14

#### **Laufbahnbestimmungen**

- (1) Das Nähere über Laufbahnen, Beförderungsmöglichkeiten, Aus- und Vorbildung, Prüfungen und Probezeiten im Sinne des Laufbahnrechts können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch Rechtsverordnung je für ihren Bereich regeln.
- (2) Wenn Regelungen nach Absatz 1 nicht getroffen werden, sind die Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

### § 15

#### **Amtsbezeichnungen**

- (1) Die Amtsbezeichnungen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten werden von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen je für ihren Bereich geregelt.
- (2) Eine Amtsbezeichnung, die herkömmlich für ein Amt verwendet wird, das eine bestimmte Befähigung voraussetzt und einen bestimmten Aufgabenkreis umfasst, darf nur Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten verliehen werden, die ein solches Amt bekleiden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand führen die Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“).
- (4) Bei Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses erlischt das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung, es sei denn, dass dieses Recht ausdrücklich belassen wird. In diesem Falle darf die bisherige Amtsbezeichnung nur mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) geführt werden. Das Recht zur Fortführung der Amtsbezeichnung kann entzogen werden, wenn sich die frühere Kirchenbeamtin oder der frühere Kirchenbeamte dessen als nicht würdig erweist.

### Kapitel 4

#### **Personalakten**

### § 16

#### **Personalaktenführung**

- (1) Über jede Kirchenbeamtin und jeden Kirchenbeamten ist eine Personalakte zu führen. Sie ist vertraulich zu behandeln und vor unbefugter Einsicht zu schützen.
- (2) Zur Personalakte gehören alle Unterlagen, die

die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen; hierzu gehören auch in Dateien gespeicherte, personenbezogene Daten (Personalaktendaten). Unterlagen, die besonderen, von der Person und dem Dienstverhältnis sachlich zu trennenden Zwecken dienen, insbesondere Prüfungsakten, sind nicht Bestandteil der Personalakten. Wird die Personalakte in Grund- und Teilakten gegliedert, so ist in die Grundakte ein vollständiges Verzeichnis aller Teilakten aufzunehmen. Ist die Führung von Nebenakten erforderlich, ist auch dies in der Grundakte zu vermerken.

- (3) Personalaktendaten dürfen nur für Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft verwendet werden. Soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, richten sich Verarbeitung und Nutzung sowie die Übermittlung der Personalaktendaten nach dem Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören; ihre Äußerung ist zur Personalakte zu nehmen. Anonyme Schreiben dürfen nicht in die Personalakte aufgenommen werden.
- (5) Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen sind, falls sie
  1. sich als unbegründet oder falsch erwiesen haben, mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unverzüglich aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten,
  2. für die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf eigenen Antrag nach drei Jahren zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen.  
Die Frist nach Satz 1 Nummer 2 wird durch neue Sachverhalte im Sinne dieser Vorschrift oder durch die Einleitung eines Straf-, Disziplinar- oder Lehrbeanstandungsverfahrens unterbrochen. Stellt sich der neue Vorwurf als unbegründet oder falsch heraus, gilt die Frist als nicht unterbrochen.
- (6) Mitteilungen in Strafsachen, soweit sie nicht Bestandteil einer Disziplinarakte sind, sowie Auskünfte aus dem Bundeszentralregister sind mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach drei Jahren zu entfernen

und zu vernichten. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

- (7) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich die Fristen nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 6 Satz 1 durch Kirchengesetz verlängern.

## § 17

### Einsichts- und Auskunftsrecht

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, ein Recht auf Einsicht in ihre vollständige Personalakte. Dies gilt ebenso für die von ihnen beauftragten Angehörigen.
- (2) Ihren Bevollmächtigten ist Einsicht zu gewähren, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Hinterbliebene, Erbinnen und Erben, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, und für deren Bevollmächtigte.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Einsicht auch in andere Schriftstücke, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet oder genutzt werden, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn die Daten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Daten Dritter oder mit Daten, die nicht personenbezogen sind und deren Kenntnis die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags gefährden könnte, derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten Auskunft zu erteilen. Das Recht auf Einsicht in die Ausbildungs- und Prüfungsakten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.
- (4) Die personalaktenführende Stelle bestimmt, wo die Einsicht gewährt wird. Soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können auf Kosten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten Kopien gefertigt werden.
- (5) Das Recht auf Auskunft steht dem Recht auf Einsicht gleich; insoweit gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Kenntnisse, die durch Akteneinsicht erlangt sind, unterliegen der Amtsverschwiegenheit nach § 24.
- (7) Die Einsicht in Ermittlungsakten eines Disziplinarverfahrens und die Unterrichtung über die Erhebung und Speicherung personenbezo-

gener Daten für diese Akten regelt das Disziplinarrecht.

### **Teil 3 Amt und Rechtsstellung**

#### **Kapitel 1 Pflichten**

##### **§ 18 Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihren Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben. Sie haben die ihnen obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.

##### **§ 19 Gelöbnis**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben folgendes Gelöbnis abzulegen:  
„Ich gelobe vor Gott, den mir anvertrauten Dienst in Bindung an Schrift und Bekenntnis und nach den Ordnungen der Kirche auszuüben, die mir obliegenden Pflichten mit vollem persönlichen Einsatz, treu, uneigennützig und gewissenhaft zu erfüllen und mein Leben so zu führen, dass das Vertrauen in meine pflichtgemäße Amtsführung gewahrt und die Glaubwürdigkeit der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrages nicht beeinträchtigt wird.“
- (2) Das Gelöbnis soll bei der erstmaligen Ernennung abgelegt werden.

##### **§ 20 Beratungs- und Gehorsamspflicht**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Vorgesetzten zu beraten und zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die von diesen erlassenen Anordnungen und allgemeinen Richtlinien zu befolgen. Dies gilt nicht für Anordnungen, deren Ausführung erkennbar Schrift und Bekenntnis widersprechen würde oder erkennbar strafbar oder ordnungswidrig ist. Es gilt ferner nicht in Fällen, in denen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach besonderer gesetzlicher Vorschrift nur dem Gesetz unterworfen und an Anordnungen nicht gebunden sind.

#### **§ 21 Verantwortlichkeit**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen verantwortlich.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen unverzüglich bei der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sie sich, wenn ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit fortbestehen, an die nächsthöhere Vorgesetzte oder den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt diese oder dieser die Anordnung schriftlich, so muss sie ausgeführt werden; § 20 bleibt unberührt. Von der eigenen Verantwortung sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in diesem Fall befreit.
- (3) Verlangt die oder der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung mit der Begründung, diese sei wegen Gefahr im Verzuge unaufschiebbar, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die von einem der in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Dienstherren ernannt sind, genügen ihrer Pflicht nach Absatz 2 Satz 2, indem sie ihre Bedenken demjenigen Organ vortragen, das ihren Dienstherrn im Rechtsverkehr vertritt.

#### **§ 22 Befreiung von Amtshandlungen**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind von Amtshandlungen zu befreien, die sich gegen sie selbst oder Angehörige richten würden, zu deren Gunsten ihnen wegen familienrechtlicher Beziehungen im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.
- (2) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte von einzelnen Amtshandlungen ausgeschlossen sind, bleiben unberührt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für geistliche Amtshandlungen.

#### **§ 23 Verbot der Weiterführung von Dienstgeschäften**

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten aus zwingenden dienstlichen Gründen die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verbieten. Das

Verbot erlischt, wenn nicht bis zum Ablauf von drei Monaten gegen die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten ein Disziplinarverfahren oder ein auf Rücknahme der Ernennung oder auf Veränderung des Kirchenbeamtenverhältnisses oder Entlassung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist.

- (2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

#### **§ 24 Amtsverschwiegenheit**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch über den Bereich eines Dienstherrn hinaus sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit
1. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr gegeben sind,
  2. Tatsachen mitgeteilt werden, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder
  3. gegenüber der obersten Dienstbehörde oder einer von der obersten Dienstbehörde bestimmten weiteren Behörde oder außerdienstlichen Stelle ein durch Tatsachen begründeter Verdacht angezeigt wird, dass eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter
    - a) eine Vorteilsgewährung oder eine Bestechung im Sinne des Strafgesetzbuches begangen hat oder
    - b) für die Dienstausbübung oder das Unterlassen einer Diensthandlung einen Vorteil für sich oder einen Dritten gefordert, sich versprechen lassen oder angenommen hat, ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle zuvor oder unverzüglich nach Empfang eingeholt zu haben.Dasselbe gilt im Falle eines Versuches.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen ohne Genehmigung der obersten Dienstbehörde, der letzten obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 1 weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Aussage besondere kirchliche Interessen gefährdet würden. Hat sich der Vorgang, der den Gegenstand der Äußerung bildet, bei einem früheren Dienstherrn

ereignet, darf die Genehmigung nur mit dessen Zustimmung erteilt werden.

#### **§ 25 Übergabe amtlicher Unterlagen und Gegenstände**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben, auch nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten, der oder des letzten Dienstvorgesetzten oder der von dieser oder diesem bestimmten Stelle amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über dienstliche Vorgänge und Gegenstände mit Bezug zu dienstlichen Vorgängen herauszugeben. Die gleiche Verpflichtung trifft ihre Hinterbliebenen, Erbinnen und Erben.

#### **§ 26 Geschenke und Vorteile**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten ist es mit Rücksicht auf ihre Unabhängigkeit und das Ansehen des Amtes untersagt,
1. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile jedweder Art für sich oder ihre Angehörigen zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen,
  2. Belohnungen, Geschenke, sonstige Zuwendungen oder Vorteile für einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, soweit dies bei ihnen oder ihren Angehörigen zu einem wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil führt.
- Die Nummern 1 und 2 gelten auch für erbrechtliche Begünstigungen.
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden
1. für Zuwendungen, die im Familien- und Freundeskreis üblich sind und keinen Bezug zum Dienst der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten haben,
  2. für Erbschaften oder Vermächtnisse, soweit die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte zu den gesetzlichen Erben gehört.
- (3) In besonders begründeten Fällen kann der Dienstherr die Annahme von Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1 genehmigen. Die Genehmigung ist vor der Annahme der Zuwendung einzuholen.
- (4) Wer gegen das in Absatz 1 genannte Verbot verstößt, hat auf Verlangen das aufgrund des pflichtwidrigen Verhaltens Erlangte dem Dienstherrn herauszugeben, soweit nicht im Strafverfahren der Verfall angeordnet worden oder es auf andere Weise auf den Staat übergegangen ist. Für den Umfang des Herausgabe-

anspruchs gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Die Herausgabepflicht nach Satz 1 umfasst auch die Pflicht, dem Dienstherrn Auskunft über Art, Umfang und Verbleib des Erlangten zu geben.

- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nach Eintritt in den Ruhestand und Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses.
- (6) Das Nähere können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich regeln.

### **§ 27**

#### **Politische Betätigung**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben bei politischer Betätigung und bei Äußerungen zu Fragen des öffentlichen Lebens die Mäßigung und Zurückhaltung zu üben, welche die Rücksicht auf ihr Amt gebietet.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Vereinigung nicht unterstützen, wenn sie dadurch in Widerspruch zu ihrem Amt treten oder in der Ausübung des Dienstes wesentlich behindert werden.

#### **§ 27a Mandatsbewerbung**

- (1) Beabsichtigt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter, sich um die Aufstellung als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes oder zu einem kommunalen Amt oder Mandat zu bewerben, so ist diese Absicht unverzüglich, jedenfalls vor Annahme der Kandidatur, anzuzeigen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte ist zur Mitteilung über Ausgang und Annahme der Wahl verpflichtet.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die als Kandidatinnen oder Kandidaten für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu einem gesetzgebenden Organ eines Bundeslandes aufgestellt worden sind, sind innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag und am Wahltag beurlaubt. Im Übrigen gilt § 54.
- (3) Mit der Annahme der Wahl nach Absatz 2 ist die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte beurlaubt. Es gilt § 54. Die Beurlaubung endet mit Ablauf der Wahlperiode oder mit einer vorzeitigen Beendigung des Mandats.

- (4) Für die Mandatsbewerbung und Mandatsausübung in einer kommunalen Vertretungskörperschaft oder in anderen als den in den Absätzen 2 und 3 genannten politischen Ämtern gelten die Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

### **§ 28**

#### **Arbeitszeit**

- (1) Die Arbeitszeit regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Telearbeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Ein Ausgleich von Mehrarbeit kann im Rahmen der Bestimmungen nach Absatz 1 vorgesehen werden.

### **§ 29**

#### **Fernbleiben vom Dienst**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen dem Dienst nicht ohne Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten fernbleiben. Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit ist auf Verlangen nachzuweisen; es kann insbesondere die Vorlage eines ärztlichen, amts- oder vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.
- (2) Bleiben Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte schuldhaft ihrem Dienst fern, so verlieren sie für die Dauer der Abwesenheit den Anspruch auf Besoldung. Der Verlust der Besoldung ist festzustellen und der Kirchenbeamtin und dem Kirchenbeamten mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

### **§ 30**

#### **Wohnung und Aufenthalt**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihre Wohnung so zu nehmen, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Wenn dienstliche Verhältnisse es erfordern, so können sie angewiesen werden, ihre Woh-

nung innerhalb einer bestimmten Entfernung von ihrer Dienststelle zu nehmen oder eine Dienstwohnung zu beziehen.

- (3) Wenn dienstliche Verhältnisse es dringend erfordern, so können sie angewiesen werden, sich während der dienstfreien Zeit so in der Nähe ihres Dienstortes aufzuhalten, dass sie leicht erreicht werden können.

### § 31

#### Mitteilungen in Strafsachen

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ihrer oder ihrem Dienstvorgesetzten mitzuteilen, wenn in einem strafrechtlichen Verfahren Anklage gegen sie erhoben oder Strafbefehl erlassen wird. Sie haben das Ergebnis eines solchen Verfahrens anzuzeigen und die strafgerichtliche Entscheidung vorzulegen.

### § 32

#### Amtspflichtverletzung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verletzen ihre Amtspflicht, wenn sie innerhalb oder außerhalb des Dienstes schuldhaft gegen ihnen obliegende Pflichten verstoßen.
- (2) Die Rechtsfolgen der Amtspflichtverletzung und das Verfahren ihrer Feststellung richten sich nach dem Disziplinarrecht.

### § 33

#### Schadensersatz

- (1) Verletzen Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihnen obliegende Pflichten, so haben sie dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn der Dienstherr einem Anderen Schadensersatz zu leisten hat, weil eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Amtspflicht verletzt hat.
- (2) Haben mehrere Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (3) Hat der Dienstherr Dritten Schadensersatz geleistet, gilt als Zeitpunkt, zu dem der Dienstherr Kenntnis im Sinne der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches erlangt, der Zeitpunkt, zu dem der Ersatzanspruch gegenüber Dritten vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.
- (4) Leistet die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so

ist dieser Anspruch an die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten abzutreten.

## Kapitel 2 Rechte

### § 34

#### Fürsorgepflicht des Dienstherrn

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben ein Recht auf Fürsorge für sich und ihre Familie. Sie sind gegen Behinderungen ihres Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf ihre Person in Schutz zu nehmen.
- (2) Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Staatskirchenrechtliche Regelungen über die Staatsangehörigkeit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben unberührt.

### § 35

#### Unterhalt

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und ihre Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung sowie von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen. Das Nähere sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich. Die Regelung der Besoldung und Versorgung bedarf eines Kirchengesetzes.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Ansprüche auf Dienstbezüge nur insoweit abtreten, als sie der Pfändung unterliegen. Der Dienstherr kann ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht gegenüber Ansprüchen auf Dienstbezüge nur insoweit geltend machen, als sie pfändbar sind. Diese Einschränkung gilt nicht, soweit ein Anspruch auf Schadensersatz wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung besteht.

### § 36

#### Abtretung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Werden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte oder deren Angehörige körperlich verletzt oder getötet, so werden Leistungen, zu denen der Dienstherr während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienst-

fähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder der Tötung verpflichtet ist, nur gewährt, wenn gesetzliche Ansprüche gegen Dritte auf Schadensersatz wegen der Körperverletzung oder der Tötung bis zur Höhe der Leistung des Dienstherrn Zug um Zug abgetreten werden.

- (2) Nach Absatz 1 abgetretene Ansprüche dürfen nicht zum Nachteil der verletzten Person oder ihrer Hinterbliebenen geltend gemacht werden.

### § 37

#### Schäden bei Ausübung des Dienstes

- (1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann gegen Abtretung etwaiger Ersatzansprüche Ersatz geleistet werden.
- (2) Ersatz wird nicht gewährt, wenn der Schaden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten herbeigeführt worden ist.

### § 38

#### Urlaub

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn zu.
- (2) Aus besonderen Anlässen kann ihnen Sonderurlaub gewährt werden.
- (3) Zur Ausübung des Amtes als Mitglied verfassungsmäßiger kirchlicher Organe bedürfen sie keines Urlaubs. Müssen sie zur Ausübung eines solchen Amtes dem Dienst fernbleiben, so haben sie dies der oder dem Dienstvorgesetzten vorher anzuzeigen.
- (4) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung.

### § 39

#### Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

- (1) Die allgemeinen Vorschriften über Mutterschutz, Elternzeit, Jugendarbeitsschutz, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sind anzuwenden, soweit diese unmittelbar gelten. Im Übrigen gelten die Regelungen für Bundesbeamtinnen und Bundes-

beamte entsprechend, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich andere Regelungen treffen.

- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den Regelungen des § 54 Absatz 3.
- (3) Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege von Angehörigen dürfen sich bei der Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Das gilt auch für Behinderung, wenn nicht zwingende sachliche Gründe, insbesondere Gründe nach § 8 Absatz 2 Nummer 4, 5 und 6 vorliegen.

### § 40

#### Dienstzeugnis

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte haben nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses, im Übrigen bei Nachweis eines berechtigten Interesses, einen Anspruch auf Erteilung eines Dienstzeugnisses über die Art und Dauer der von ihnen bekleideten Ämter durch die letzte Dienstvorgesetzte oder den letzten Dienstvorgesetzten. Das Dienstzeugnis muss auf Verlangen auch über die ausgeübte Tätigkeit und die Leistungen Auskunft geben.

## Kapitel 3

### Personalentwicklung

### § 41

#### Personalentwicklung und Fortbildung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind berechtigt und verpflichtet, die für ihren Dienst erforderliche Kompetenz durch Teilnahme an Maßnahmen der Personalentwicklung und regelmäßige Fortbildung fortzuentwickeln.
- (2) Maßnahmen der Personalentwicklung sollen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrem Dienst würdigen und helfen, die für den Dienst erforderlichen Gaben zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Im Rahmen der Personalentwicklung können insbesondere regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung durchgeführt und verbindliche Vereinbarungen über Ziele der Arbeit und über Maßnahmen der Personalentwicklung getroffen werden.
- (3) Maßnahmen der Fortbildung sollen helfen, die für den Dienst erforderlichen Kenntnisse, Einsichten und Fertigkeiten fortzuentwickeln. Maßnahmen sind insbesondere die Teilnahme an Fortbildungsangeboten.
- (4) Das Nähere regeln die Evangelische Kir-

che in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### **§ 42 Beurteilung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte werden nach Maßgabe des Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen oder der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse beurteilt.

## **Kapitel 4 Nebentätigkeiten**

### **§ 43 Grundbestimmung**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dürfen eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung oder ein öffentliches oder kirchliches Ehrenamt) nur übernehmen, wenn dies mit ihrem Amt und mit der sorgfältigen Erfüllung ihrer Dienstpflichten vereinbar ist und kirchliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 44 Angeordnete Nebentätigkeiten**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, auf Verlangen der oder des Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde eine Nebentätigkeit im kirchlichen Interesse auch ohne Vergütung zu übernehmen, soweit sie die erforderliche Eignung dafür besitzen und die Übernahme ihnen zugemutet werden kann.
- (2) Mit dem Beginn des Ruhestandes oder des Wartestandes oder mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses endet die Nebentätigkeit nach Absatz 1, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird.

### **§ 45 Haftung aus angeordneter Nebentätigkeit**

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aus einer auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung ihrer oder ihres Dienstvorgesetzten oder ihrer obersten Dienstbehörde übernommenen Tätigkeit in einem Leitungs- oder Aufsichtsorgan einer juristischen Person haftbar gemacht werden, haben gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz eines ihnen entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte auf Verlan-

gen einer oder eines Vorgesetzten gehandelt hat.

### **§ 46 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte bedürfen zur Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Die Genehmigung kann bedingt, befristet, widerruflich oder mit Auflagen versehen erteilt werden. Jede wesentliche Änderung der Nebentätigkeit ist unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 43 nicht oder nicht mehr vorliegen. Ein Versagungs- oder Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn zu besorgen ist, dass die Nebentätigkeit geeignet ist,
  1. nach Art und Umfang die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten so stark in Anspruch zu nehmen, dass die sorgfältige Erfüllung der Dienstpflichten behindert werden kann,
  2. die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten in einen Widerstreit mit den Dienstpflichten zu bringen,
  3. dem Ansehen der Kirche und der Glaubwürdigkeit ihres Dienstes zu schaden.

### **§ 47 Genehmigungsfreie Nebentätigkeiten**

- (1) Keiner Genehmigung und keiner Anzeige bedürfen folgende Nebentätigkeiten:
  1. die unentgeltliche Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft bei Angehörigen,
  2. eine Testamentsvollstreckung nach dem Tod von Angehörigen,
  3. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten unterliegenden Vermögens,
  4. die Tätigkeit in Vereinigungen zur Wahrung von Berufsinteressen oder anderen Berufsverbänden,
  5. die Übernahme von Ehrenämtern,
  6. eine nur gelegentlich ausgeübte schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
  7. eine nur gelegentlich ausgeübte selbstständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Keiner Genehmigung, aber einer Anzeige bedürfen Nebentätigkeiten nach Absatz 1 Nummer 6 und 7, wenn sie nicht nur gelegentlich ausgeübt werden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr be-

stimmte Stelle kann aus begründetem Anlass verlangen, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte über eine Nebentätigkeit nach Absatz 1 oder 2, insbesondere über deren Art und Umfang, schriftlich Auskunft erteilt.

- (4) Die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit nach Absatz 1 und 2 ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu untersagen, wenn ein Versagungsgrund nach § 46 Absatz 2 gegeben ist. Sofern es zur sachgerechten und sorgfältigen Erfüllung der Dienstpflichten erforderlich ist, kann die Nebentätigkeit auch bedingt, befristet, widerruflich oder unter Auflagen gestattet werden.

### § 48

#### Rechtsverordnungen über Nebentätigkeiten

Die zur Ausführung der §§ 43 bis 47 notwendigen Regelungen können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Rechtsverordnung treffen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere bestimmt werden,

1. ab welcher zeitlichen Inanspruchnahme durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten die Voraussetzung des § 46 Absatz 2 Nummer 1 in der Regel als erfüllt gilt;
2. ob und inwieweit Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Dienstbezügen verpflichtet sind, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten ganz oder teilweise an den Dienstherrn abzuführen;
3. dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte dem Dienstherrn unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vergütungen und geldwerten Vorteile aus Nebentätigkeiten vorzulegen haben;
4. unter welchen Voraussetzungen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen dürfen und in welcher Höhe ein Entgelt hierfür zu entrichten ist.

### Teil 4

#### Veränderungen des Kirchenbeamtenverhältnisses

### Kapitel 1

#### Freistellung (Beurlaubung und Teildienst)

### § 49

#### Grundbestimmung

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte kön-

nen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag ohne Besoldung von der Pflicht zur Dienstleistung ganz freigestellt werden (Beurlaubung).

- (2) Ihnen kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf ihren Antrag die Arbeitszeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (Teildienst).
- (3) Nach Maßgabe der Stellenplanung der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann der Dienstumfang auf Antrag der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten im kirchlichen Interesse für begrenzte Zeit unter das nach Absatz 2 zulässige Mindestmaß ermäßigt werden (unterhältiger Teildienst).

### § 50

#### Beurlaubung und Teildienst aus familiären Gründen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe sind, soweit besondere kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, auf Antrag zu beurlauben, wenn sie
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
  2. nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige tatsächlich betreuen oder pflegen. Unter denselben Voraussetzungen ist Teildienst zu bewilligen.
- (2) Die Beurlaubung nach Absatz 1 darf, auch wenn sie mehrfach gewährt wird, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 51 und unterhältigem Teildienst die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (3) Die Beurlaubung oder der Teildienst nach Absatz 1 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.
- (4) Während einer Beurlaubung nach Absatz 1 sollen die Verbindung zum Dienst und der berufliche Wiedereinstieg durch geeignete Maßnahmen erleichtert werden.
- (5) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich abweichende Regelungen treffen.

## § 51

### **Beurlaubung und Teildienst aus anderen Gründen**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe können
  1. bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren oder
  2. für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss beurlaubt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung darf, auch in Verbindung mit einer Beurlaubung nach § 50 und unterhäftigem Teildienst, die Dauer von fünfzehn Jahren nicht überschreiten.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Zeit, auf Lebenszeit oder auf Probe kann auf Antrag Teildienst bewilligt werden, soweit kirchliche oder dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Soweit zwingende kirchliche oder dienstliche Interessen dies erfordern, kann nachträglich die Dauer der Beurlaubung oder des Teildienstes beschränkt oder der Umfang des zu leistenden Teildienstes erhöht werden.
- (3) Die Beurlaubung und der Teildienst nach den Absätzen 1 und 2 sollen auf Antrag widerrufen oder abgeändert werden, wenn sie der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten nicht mehr zugemutet werden können und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz je für ihren Bereich Regelungen über den Altersteildienst und über eine Sabbatzeit treffen. Die Regelung des Teildienstes unter Überschreitung der Regelaltersgrenze gemäß § 66 Absatz 5 bleibt unberührt.

## § 52

### **Informationspflicht und Benachteiligungsverbot**

- (1) Wird eine Beurlaubung oder ein Teildienst beantragt, so sind die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten schriftlich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen.
- (2) Beurlaubung aus familiären Gründen und Teildienst dürfen sich bei dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.

## § 53

### **Nebentätigkeit während der Freistellung**

- (1) Während einer Beurlaubung oder eines Teil-

dienstes dürfen nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt werden, die dem Zweck der Beurlaubung oder des Teildienstes nicht zuwiderlaufen.

- (2) Während einer Beurlaubung bedürfen Nebentätigkeiten abweichend von den §§ 43 bis 48 keiner Genehmigung. Erwerbstätigkeiten im Umfang von mindestens der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes sind genehmigungspflichtig.

## § 54

### **Allgemeine Rechtsfolgen einer Beurlaubung**

- (1) Mit dem Beginn einer Beurlaubung verlieren die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die mit dem ihnen verliehenen Amt verbundenen oder persönlich übertragenen Aufgaben. Es ruht die Pflicht der beurlaubten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Das Dienstverhältnis dauert fort. Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten unterliegen insbesondere weiterhin den Pflichten aus § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn. Alle Anwartschaften, die im Zeitpunkt der Beurlaubung erworben waren, bleiben gewahrt. Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Besoldung bleiben unberührt.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sollen an Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung im Sinne des § 41 teilnehmen.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung aus familiären Gründen (§ 50) besteht Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte mit Anspruch auf Besoldung. Dies gilt nicht, wenn die Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten
  1. berücksichtigungsfähige Angehörige einer beihilfeberechtigten Person werden oder
  2. nach den Bestimmungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch über die Familienversicherung krankenversichert sind oder
  3. einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit als Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben.Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich von den Bestimmungen dieses Absatzes abweichende oder ergänzende Regelungen treffen.

## § 55 Verfahren

- (1) Über eine Beurlaubung oder einen Teildienst und die damit verbundenen Regelungen entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle.
- (2) Die Beurlaubung oder der Teildienst beginnen, wenn kein anderer Tag festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Verfügung bekannt gegeben wird. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst sollen der Beginn und das Ende einer Freistellung oder eine Änderung derselben jeweils auf den Beginn und das Ende eines Schulhalbjahres oder eines Semesters festgesetzt werden.
- (3) Ein Antrag auf Verlängerung einer Beurlaubung oder eines Teildienstes soll spätestens drei Monate vor Ablauf der Freistellung gestellt werden.

## Kapitel 2 Abordnung, Zuweisung, Versetzung und Umwandlung

### § 56 Abordnung

- (1) Eine Abordnung ist die vorübergehende Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle desselben oder eines anderen Dienstherrn unter Beibehaltung der Zugehörigkeit zur bisherigen Dienststelle. Die Abordnung erfolgt im dienstlichen Interesse. Die Abordnung kann ganz oder teilweise erfolgen.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können ganz oder teilweise auch zu einer nicht ihrem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihnen die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit auf Grund ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht ihrem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig. Die Abordnung nach den Sätzen 1 und 2 bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt.
- (3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne Zu-

stimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt auch einer gleichwertigen oder anderen Laufbahn entspricht und die Abordnung die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt.

- (3a) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn wird von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn verfügt. Das Einverständnis ist schriftlich zu erklären.
- (4) Für die abgeordneten Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind, soweit zwischen den Dienstherrn nichts anderes vereinbart ist, die für den Bereich des aufnehmenden Dienstherrn geltenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend anzuwenden mit Ausnahme der Regelungen über die Amtsbezeichnung (§ 15), die Zahlung von Bezügen, von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen und von Versorgung (§ 35 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Zahlung der Besoldung hat auch der Dienstherr, zu dem die Abordnung erfolgt ist.

### § 57 Zuweisung

- (1) Eine Zuweisung ist die befristete oder unbefristete Übertragung einer dem Amt der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechenden Tätigkeit bei einer Einrichtung oder einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes. Die Zuweisung kann ganz oder teilweise erfolgen. Die Rechtsstellung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bleibt unberührt.
- (2) Die Zuweisung erfolgt im kirchlichen Interesse. Sie bedarf der Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten und der Genehmigung der obersten Dienstbehörde.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Dienststelle, die ganz oder teilweise in eine privatrechtlich organisierte Einrichtung der Kirche oder der Diakonie umgebildet wird, kann auch ohne ihre Zustimmung im kirchlichen Interesse eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei dieser Einrichtung zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung endet mit Ablauf der festgelegten Dauer. Sie kann im dienstlichen oder kirchlichen Interesse beendet werden.
- (5) Bei der Zuweisung ist zu entscheiden, ob die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Planstelle verliert. Im Falle der Zuweisung unter Verlust der Planstelle erfolgt nach Beendigung der Zuweisung eine Einweisung in eine der früheren entsprechenden Planstelle.

## **§ 58 Versetzung**

- (1) Eine Versetzung ist die auf Dauer angelegte Übertragung eines anderen Amtes bei einer anderen Dienststelle bei demselben oder einem anderen Dienstherrn. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können versetzt werden, wenn sie dies beantragen oder ein dienstliches Interesse besteht. Eine Versetzung bedarf nicht ihrer Zustimmung, wenn das neue Amt
  1. zum Bereich desselben Dienstherrn gehört und
  2. derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehört wie das bisherige Amt und
  3. mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist; Stellenzulagen gelten dabei nicht als Bestandteile des Grundgehalts.
- (2) Einer Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten bei einer Versetzung im Bereich desselben Dienstherrn bedarf es auch nicht, wenn wegen
  1. der Auflösung einer kirchlichen Körperschaft oder
  2. einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben einer kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle oder bei Zusammenlegungen das bisherige Aufgabengebiet berührt wird. Satz 1 gilt auch, wenn das neue Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe angehört als das bisherige Amt oder die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn innerhalb der Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde erfolgt. § 60 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Bei einem Wechsel des Dienstherrn in den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die Versetzung von dem abgebenden im Einverständnis mit dem aufnehmenden Dienstherrn und mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde verfügt; das Einverständnis ist schriftlich zu erklären. Das Kirchenbeamtenverhältnis wird mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt; dieser tritt an die Stelle des bisherigen. Auf die Rechtsstellung der Versetzten sind die im Bereich des neuen Dienstherrn geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Besitzen die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nicht die Befähigung für die andere Laufbahn, so haben sie an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung teilzunehmen.

## **§ 59 Umwandlung des Kirchenbeamtenverhältnisses**

Das Kirchenbeamtenverhältnis Ordiniertes kann in ein Pfarrdienstverhältnis umgewandelt werden,

wenn ein dienstliches Interesse besteht. In diesem Fall wird das Kirchenbeamtenverhältnis als Pfarrdienstverhältnis fortgesetzt.

## **Kapitel 3 Wartestand**

### **§ 60 Voraussetzungen für die Versetzung in den Wartestand**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können in den Wartestand versetzt werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden kann.
- (2) Die Versetzung in den Wartestand ist nur innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten der Maßnahme nach Absatz 1 zulässig.
- (3) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse kann vorsehen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in den Wartestand versetzt werden können, wenn in ihrem bisherigen Amt eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt wird und sie weder weiterverwendet noch versetzt werden können.

### **§ 61 Allgemeine Rechtsfolgen und Verfahren**

- (1) Die Versetzung in den Wartestand wird von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verfügt. Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Wartestandes zurückgenommen werden.
- (2) Der Wartestand beginnt, wenn nicht in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, mit dem Ende des Monats, in dem der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten die Versetzung in den Wartestand zugestellt worden ist.
- (3) Das Kirchenbeamtenverhältnis wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die Planstelle. In den Wartestand Versetzte erhalten Wartestandsbezüge nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Mit Beginn des Wartestandes tritt für Kirchen-

beamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.

### § 62

#### Verwendung im Wartestand

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Wartestand jederzeit einen Auftrag zur Wahrnehmung dienstlicher Aufgaben, die ihrer Vorbildung entsprechen, erteilen (Wartestandsauftrag).  
Die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sind verpflichtet, diesem Auftrag Folge zu leisten. Auf die persönlichen Verhältnisse ist in angemessenen Grenzen Rücksicht zu nehmen.
- (2) Bleiben sie entgegen der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 schuldhaft dem Dienst fern, so verlieren sie für die Zeit des Fernbleibens den Anspruch auf etwaige Bezüge aus diesem Dienst und auf Wartestandsbezüge.

### § 63

#### Wiederverwendung

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Wartestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres jederzeit wieder zum Dienst berufen werden. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung zum Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen Besoldung nach der Besoldungsgruppe gewährt wird, aus der sich die Wartestandsbezüge errechnen. § 62 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

### § 64

#### Versetzung in den Ruhestand

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit im Wartestand können mit ihrer Zustimmung jederzeit in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 1 können sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. In den Fällen des § 60 Absatz 3 sind sie mit dem Ablauf des Monats, in dem eine dreijährige Wartestandszeit endet, in den Ruhestand zu versetzen.
- (2) Der Lauf der Fristen nach Absatz 1 wird durch einen Auftrag nach § 62 Absatz 1 gehemmt.
- (3) §§ 65 bis 74 bleiben unberührt.

### § 65

#### Ende des Wartestandes

Der Wartestand endet

1. mit der erneuten Berufung zum Dienst (§ 63),
2. mit der Versetzung oder dem Eintritt in den Ruhestand (§§ 64, 66 ff.) oder
3. mit der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses (§ 75).

### Kapitel 4

#### Ruhestand

### § 66

#### Eintritt in den Ruhestand, Hinausschieben der Regelaltersgrenze

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Sie erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 67. Lebensjahres. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Schul- und Hochschuldienst treten mit Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

- (3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich

durch Kirchengesetz eine abweichende Regelaltersgrenze festsetzen.

- (4) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann der Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten um bis zu drei Jahre hinausgeschoben werden. Bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschul- dienst geschieht dies unter Berücksichtigung des Ablaufs des Schulhalbjahres oder des Semesters.
- (5) Auf Antrag einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten kann der Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens zwei Jahre hinausgeschoben werden. Das gilt nur, wenn für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Beginn des Monats, in dem die jeweils geltende Regelaltersgrenze erreicht wird, und höchstens zwei Jahre danach Teildienst mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt wird. Die Zeiträume vor und nach der jeweils geltenden Regelaltersgrenze müssen gleich lang sein; eine Bewilligung in Form eines Blockmodells ist nicht möglich. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Teildienst beginnen soll.
- (6) Dem Antrag nach Absatz 5 darf nur entsprochen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes berufliche Verpflichtungen außerhalb des Kirchenbeamtenverhältnisses nur in dem Umfang einzugehen, in dem die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Kirchenbeamtenverhältnis vereinbar ist. Dabei ist von der regelmäßigen Arbeitszeit auszugehen. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft nicht nachgekommen, soll die Bewilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- (7) Die Bewilligung nach Absatz 5 darf außer in den Fällen des Absatzes 6 Satz 4 mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten der Teildienst nicht mehr zugemutet werden kann. Wird die Bewilligung widerrufen, nachdem die Regelaltersgrenze erreicht worden ist, tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem der Widerruf zugestellt worden ist. Die Vorschriften über die Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit und die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit bleiben unberührt.
- (8) Das Nähere zu den Absätzen 5 bis 7 regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammen-

schlüsse je für ihren Bereich. Sie können die Anwendung der Absätze 5 bis 7 ausschließen.

## § 67

### Ruhestand vor Erreichen der Regelaltersgrenze

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn
1. sie das 63. Lebensjahr vollendet haben oder
  2. ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben. Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die schwerbehindert im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts sind und nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr Geburtsmonat	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952			
Januar	1	60	1
Februar	2	60	2
März	3	60	3
April	4	60	4
Mai	5	60	5
Juni – Dezember	6	60	6
1953	7	60	7
1954	8	60	8
1955	9	60	9
1956	10	60	10
1957	11	60	11
1958	12	61	0
1959	14	61	2
1960	16	61	4
1961	18	61	6
1962	20	61	8
1963	22	61	10

- (3) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz Altersgrenzen festsetzen, die von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Altersgrenzen abweichen.

**§ 68****Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit,  
Verpflichtung zur Rehabilitation**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Lebenszeit oder auf Zeit sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Dienstunfähigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn wegen Krankheit innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate kein Dienst geleistet wurde und keine Aussicht besteht, dass innerhalb weiterer sechs Monate wieder volle Dienstfähigkeit erlangt wird.
- (1a) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zur Vermeidung einer drohenden Dienstunfähigkeit verpflichtet, an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.
- (2) Von einer Versetzung in den Ruhestand soll abgesehen werden, wenn ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt übertragen werden kann und wenn zu erwarten ist, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügt; zum Endgrundgehalt gehören auch Amtszulagen und ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Zur Vermeidung der Versetzung in den Ruhestand kann unter Beibehaltung des Amtes auch eine geringerwertige Tätigkeit innerhalb derselben Laufbahngruppe übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und die Wahrnehmung der neuen Aufgaben unter Berücksichtigung der bisherigen Tätigkeit zuzumuten ist.

**§ 69****Verfahren bei Dienstunfähigkeit**

- (1) Beantragt eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, so wird die Dienstunfähigkeit in der Regel aufgrund eines ärztlichen Gutachtens festgestellt, das die Kirchenbeamtin oder den Kirchenbeamten für dauernd unfähig hält, die Dienstpflichten zu erfüllen.
- (2) Soll die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ohne Antrag erfolgen, so wird der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass eine Versetzung in den Ruhestand beabsichtigt ist. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Nach Ablauf der Frist wird von der für

die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde über die Versetzung in den Ruhestand entschieden. Während des Verfahrens kann angeordnet werden, dass die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte die Dienstgeschäfte ruhen lässt.

- (3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann verpflichtet werden, ein ärztliches Gutachten über die Dienstfähigkeit vorzulegen und sich, falls dies für erforderlich gehalten wird, ärztlich beobachten zu lassen.
- (4) Entzieht sich die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund der Verpflichtung, sich untersuchen oder beobachten zu lassen, so kann sie oder er so behandelt werden, als ob die Dienstunfähigkeit ärztlich bestätigt worden wäre. Die Besoldung wird mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand bekannt gegeben wird, einbehalten, soweit sie das Ruhegehalt übersteigt.
- (5) Gutachten, Untersuchungen und Beobachtungen sollen, soweit nicht im Einzelfall die Dienstunfähigkeit zweifelsfrei feststeht, durch Vertrauens- oder Amtsärztinnen und -ärzte erfolgen, wenn nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich etwas anderes bestimmt haben. Gutachten entfalten keine verbindliche Wirkung. Sie schließen die Erhebung weiterer Beweise nicht aus.

**§ 70****Begrenzte Dienstfähigkeit**

- (1) Soweit das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nichts anderes bestimmt, soll von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte unter Beibehaltung des Amtes ihre oder seine Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).
- (2) Die Arbeitszeit der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist entsprechend der begrenzten Dienstfähigkeit herabzusetzen. Mit Zustimmung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten ist auch eine eingeschränkte Verwendung in einer nicht dem bisherigen Amt entsprechenden Tätigkeit möglich.
- (3) Von einer eingeschränkten Verwendung der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten nach Absatz 2 soll abgesehen werden, wenn nach § 68 Absatz 2 ein anderes Amt oder eine gerin-

gerwertige Tätigkeit übertragen werden kann.

- (4) § 69 Absatz 2 bis 5 und § 72 gelten entsprechend.

### § 71

#### Allgemeine Voraussetzung

Eintritt und Versetzung in den Ruhestand setzen voraus, dass ein Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe der jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.

### § 72

#### Verfahren und Rechtsfolgen

- (1) Die Versetzung in den Ruhestand wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Im Rahmen einer Abordnung nach § 56 erfolgt die Versetzung in den Ruhestand durch den abordnenden Dienstherrn im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Dienstherrn. Im Falle der Zuweisung nach § 57 wird das Einvernehmen mit der Einrichtung oder dem Dienstherrn hergestellt. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit werden von dem freistellenden Dienstherrn nach Maßgabe des bei ihm geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Dienstherrn, bei dem das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, in den Ruhestand versetzt. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Eintritt in den Ruhestand entsprechend.
- (2) Die Verfügung ist der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zuzustellen. Sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.
- (3) Soweit in der Verfügung nach Absatz 2 kein Zeitpunkt bestimmt ist, beginnt der Ruhestand mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt worden ist.
- (4) Mit Beginn des Ruhestandes tritt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 2 Absatz 1 Satz 2 an die Stelle des bisherigen Dienstherrn die aufsichtsführende Kirche.
- (5) Mit Beginn des Ruhestandes endet die Pflicht der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten zur Dienstleistung. Sie erhalten Versorgungsbezüge nach den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Bestimmungen des Versorgungsrechts. Im Übrigen bleibt ihnen ihre Rechtsstellung erhalten. Sie unterstehen insbesondere weiterhin den Pflichten nach § 18 und der Disziplinaraufsicht ihres Dienstherrn.
- (6) Abweichend von den §§ 43 bis 48 bedürfen Nebentätigkeiten keiner Genehmigung. Eine Nebentätigkeit kann unter den Voraussetzungen des § 46 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 untersagt werden.

### § 73

#### Wiederverwendung nach Versetzung in den Ruhestand

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand können vor Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderte im Sinne des staatlichen Schwerbehindertenrechts vor Vollendung der Altersgrenze nach § 67 Absatz 1 und 2 jederzeit wieder zum Dienst berufen werden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Ruhestand weggefallen sind; das Gleiche gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand, die nach § 64 in den Ruhestand versetzt wurden, wenn die Gründe für die Versetzung in den Wartestand weggefallen sind. Sie sind verpflichtet, einer erneuten Berufung in den Dienst Folge zu leisten, wenn ihnen ein gleichwertiges Amt übertragen werden soll und zu erwarten ist, dass sie den gesundheitlichen Anforderungen des neuen Amtes genügen. Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auch ein Amt ihrer früheren Laufbahn mit einer geringerwertigen Tätigkeit übertragen werden, wenn eine anderweitige Verwendung nicht möglich ist und ihnen die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer früheren Tätigkeit zuzumuten ist.
- (2) Das Vorliegen der Dienstunfähigkeit kann in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zur Prüfung ihrer Dienstfähigkeit sind Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich untersuchen zu lassen. § 69 Absatz 3 und 5 ist anzuwenden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind auf Weisung verpflichtet, zur Wiederherstellung ihrer Dienstfähigkeit an geeigneten und zumutbaren gesundheitlichen und beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

### § 74

#### Ruhestand beim Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe wegen Dienstunfähigkeit

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die sie sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen haben, dienstunfähig (§ 68) geworden sind.
- (2) Sie können in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie aus anderen Gründen dienstunfähig geworden sind. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
- (3) §§ 68, 69, 72 und 73 finden entsprechende Anwendung.

**Teil 5**  
**Beendigung des**  
**Kirchenbeamtenverhältnisses**

**§ 75**  
**Grundbestimmung**

Das Kirchenbeamtenverhältnis endet außer durch den Tod durch

1. Entlassung oder
2. Entfernung aus dem Dienst.

**§ 76**  
**Entlassung kraft Gesetzes**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie
  1. aus der Kirche austreten,
  2. den Dienst ohne Genehmigung des Dienstherrn aufgeben oder nach Ablauf einer Beurlaubung trotz Aufforderung durch den Dienstherrn nicht wieder aufnehmen,
  3. in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn treten, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die für die Ernennung zuständige Stelle keine andere Regelung trifft,
  4. nach dem Pfarrdienstrecht Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren haben, soweit die Ordination Voraussetzung für ihr bisheriges Amt war.
- (2) Die für die Ernennung zuständige Stelle entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, und stellt den Tag der Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses fest.
- (3) Absatz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung, wenn die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Kirchenaustritt Mitglied einer Kirche wird, die mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.

**§ 77**  
**Entlassung wegen einer Straftat**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Entlassung aus dem Dienst wird einen Monat nach amtlicher Kenntnis der disziplinauf-

sichtführenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils rechtswirksam, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der disziplinaufsichtführenden Stelle.

- (2) Eine Entlassung nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 aus kirchlichem Interesse ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens beantragt oder beschlossen wird. Ein Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens besteht nicht.
- (3) Wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit sie oder er sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

**§ 78**  
**Wirkungen eines**  
**Wiederaufnahmeverfahrens**

- (1) Wird eine Entscheidung, durch die die Entlassung aus dem Dienst nach § 77 bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte wird, sofern die Altersgrenze noch nicht erreicht ist und zumindest begrenzte Dienstfähigkeit vorliegt, nach Möglichkeit entsprechend der früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle werden die bisherigen Dienstbezüge gezahlt.
- (2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (3) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte muss sich auf die ihr oder ihm nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeits-einkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben.

**§ 79**  
**Entlassung ohne Antrag**

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind

zu entlassen, wenn sie

1. sich weigern, das Gelöbnis nach § 19 abzugeben,
  2. nicht in den Ruhestand eintreten können oder versetzt werden können, weil eine versorgungsrechtliche Wartezeit nicht erfüllt ist,
  3. sich einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft anschließen, die nicht mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Gliedkirche oder einem gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft steht.
- (2) Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 wird mit der Zustellung der Entlassungsverfügung wirksam. Die Entlassung nach Absatz 1 Nummer 2 wird mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten zugestellt worden ist, wirksam.

### § 80

#### Entlassung auf Verlangen

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind zu entlassen, wenn sie gegenüber dem Dienstherrn schriftlich ihre Entlassung verlangen. Die Erklärung kann zurückgenommen werden, solange die Entlassungsverfügung der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten noch nicht zugegangen ist.
- (2) Die Entlassung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Mit Rücksicht auf dienstliche Belange kann sie längstens bis drei Monate – bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten im Schul- und Hochschuldienst längstens bis zum Ablauf des Schulhalbjahres oder des Semesters – hinausgeschoben werden.
- (3) Der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten kann mit der Entlassung die Möglichkeit eingeräumt werden, in das Kirchenbeamtenverhältnis zurückzukehren. Sie kann befristet werden und setzt voraus, dass im Zeitpunkt der Rückkehr die für die Übertragung eines Amtes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### § 81

#### Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit sind kraft Gesetzes entlassen, wenn sie nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht für eine wei-

tere Amtszeit berufen werden und wenn das bisherige Kirchenbeamtenverhältnis nicht in ein solches anderer Art umgewandelt wird. Sie sind auch entlassen, wenn sie in dem neben dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit fortbestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bei einem anderen Dienstherrn in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden.

- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Zeit können im Einvernehmen mit dem freistellenden Dienstherrn vorzeitig entlassen werden, wenn die oberste Dienstbehörde des Dienstherrn, bei dem ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit besteht, feststellt, dass die Voraussetzungen einer Versetzung in den Wartestand nach § 60 vorliegen.

### § 82

#### Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe

- (1) Erreichen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe die Regelaltersgrenze, so sind sie mit dem Ende des Monats, in den dieser Zeitpunkt fällt, entlassen.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist, zu entlassen, wenn
  1. sie sich in der Probezeit nicht bewähren,
  2. sie eine Amtspflichtverletzung begehen, die im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Bezüge zur Folge hätte,
  3. sie dienstunfähig sind und nicht in den Ruhestand versetzt werden.
- (3) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Probe können entlassen werden, wenn kirchliche Körperschaften oder Dienststellen aufgelöst, in ihrem Aufbau oder in ihren Aufgaben wesentlich geändert oder mit anderen zusammengelegt werden und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Probe weder weiterverwendet noch nach § 58 Absatz 2 versetzt werden können.
- (4) In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 3 und des Absatzes 3 ist eine Frist einzuhalten, und zwar bei einer Beschäftigungszeit von
  1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluss und
  2. von mehr als drei Monaten sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit im Kirchenbeamtenverhältnis.

nis auf Probe im Bereich derselben obersten Dienstbehörde.

### § 83

#### Entlassung aus dem Kirchenbeamtenverhältnis auf Widerruf

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte auf Widerruf können jederzeit entlassen werden. Die Entlassung ist ohne Einhaltung einer Frist möglich. § 82 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (2) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst soll Gelegenheit gegeben werden, den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Prüfung abzulegen. Mit der Ablegung der Prüfung endet das Kirchenbeamtenverhältnis, soweit nichts anderes bestimmt ist.

### § 84

#### Verfahren und Rechtsfolgen der Entlassung

- (1) Die Entlassung wird von der für die Ernennung zuständigen Stelle verfügt. Sie wird mit dem in der Entlassungsverfügung angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit ihrer Zustellung wirksam. In den Fällen der Entlassung nach den §§ 76 und 77 wird der durch das Kirchengesetz bestimmte Zeitpunkt der Entlassung mitgeteilt.
- (2) Ist das Kirchenbeamtenverhältnis durch Entlassung beendet worden, haben die früheren Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten keinen Anspruch mehr auf Besoldung, Versorgung oder sonstige Leistungen, soweit nicht die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich gesetzlich etwas anderes bestimmt haben. Wird die Entlassung im Laufe eines Kalendermonats wirksam, so kann ihnen die für den Entlassungsmonat gezahlte Besoldung oder Versorgung belassen werden.
- (3) Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich, befristet oder unter Auflagen als laufende oder als Einmalzahlung gewährt werden. Die Amts- oder Dienstbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt oder Dienst verliehenen Titel dürfen nur weitergeführt werden, wenn die Erlaubnis nach § 15 Absatz 4 hierzu erteilt worden ist.

### § 85

#### Entfernung aus dem Dienst

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das

Disziplinarrecht geregelt.

### Teil 6

#### Rechtsschutz und Verfahren

### § 85a

#### Verwaltungsverfahren

Für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach diesem Kirchengesetz gelten ergänzend die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland, soweit diese nicht zu den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Kirchengesetz oder anderen Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse etwas anderes bestimmt ist.

### § 86

#### Allgemeines Beschwerderecht

- (1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte können Anträge und Beschwerden vorbringen. Dabei haben sie den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg steht ihnen bis zur obersten Dienstbehörde offen.
- (2) Richtet sich die Beschwerde gegen die unmittelbare Vorgesetzte oder den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingelegt werden.
- (3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

### § 87

#### Rechtsweg, Vorverfahren

- (1) Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist nach Maßgabe des in der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen jeweils geltenden Rechts der Rechtsweg zu den kirchlichen Verwaltungsgerichten eröffnet.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse regeln je für ihren Bereich, ob vor Eröffnung des Rechtswegs ein Vorverfahren erforderlich ist.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Abordnung, Zuweisung, Versetzung oder Versetzung in den Wartestand haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 88 Leistungsbescheid**

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können nach Maßgabe ihres Rechts Ansprüche aus Kirchenbeamtenverhältnissen durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt un- berührt.

## **§ 89 (weggefallen)**

## **Teil 7 Sondervorschriften**

### **§ 90 Ordinierte Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

Die allgemeinen Vorschriften des Pfarrdienstrechts über die Ordination gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis unmittelbar. Im Übrigen gelten für Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis diejenigen Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechend, durch die nähere Regelungen über die Wahrnehmung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie über Beschränkungen in der Ausübung dieses Auftrages und Rechts getroffen werden.

### **§ 91 Kirchenleitende Organe und Ämter**

- (1) Für die Mitglieder kirchenleitender Organe sowie für Inhaberinnen und Inhaber kirchenleitender Ämter, die in einem Kirchenbeamtenverhältnis stehen, können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich durch Kirchengesetz abweichende Regelungen treffen.
- (2) Das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse bestimmt für den jeweiligen Bereich, wer Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist und wer ein kirchenleitendes Amt innehat.

### **§ 92 Kirchenbeamtenvertretungen**

Bei der Vorbereitung kirchenbeamtenrechtlicher Vorschriften sind nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse Vertreterinnen und Ver-

treter der Kirchenbeamtenschaft zu beteiligen. Zu diesem Zweck können Kirchenbeamtenvertretungen gebildet werden. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

## **Teil 8 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 93 Zuständigkeiten**

- (1) Soweit in diesem Kirchengesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt ist, ist die jeweilige oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zuständig. Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können die in diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeiten je für ihren Bereich in anderer Weise regeln.
- (2) Unbeschadet der in diesem Kirchengesetz geregelten Zuständigkeiten können die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich die Rechtsstellung der Dienstherrn im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 in eigener Weise regeln und insbesondere bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen und Entscheidungen nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Kirche nach § 2 Absatz 1 getroffen werden dürfen.

### **§ 94 Bestehende Kirchenbeamtenverhältnisse**

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erhalten die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten den Rechtsstand nach diesem Kirchengesetz.
- (2) Erworbene Rechte bleiben unberührt. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

### **§ 95 (Inkrafttreten)**

### **§ 96 (Außerkräfttreten)**

**Nr. 31 Rechtsverordnung zur Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung und § 54 der Kirchenkreisordnung (Deleg.VO Grundstückswesen)**

Vom 16. Mai 2012

Aufgrund des § 66 Absatz 6 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266) und des § 54 Absatz 2 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

**Artikel 1  
Delegation von  
Genehmigungszuständigkeiten nach der  
KGO**

- (1) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchenvorstandes gemäß § 66 Absatz 1 KGO über folgende Gegenstände wird auf den Kirchenkreisvorstand übertragen:
1. Entgeltlicher Erwerb und entgeltliche Veräußerung von unbebauten Grundstücken und die vorläufige Bauerlaubnis für Straßenbaumaßnahmen bis zum Wert von 11 000 Euro, sofern die Grundstücke außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und nicht Bau- oder Bauerwartungsland sind;
  2. Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung von Grundstücken mit Ausnahme von Nutzungsverträgen zum Abbau von Bodenbestandteilen;
  3. Einräumung von Baulasten und von Dienstbarkeiten zur grundbuchlichen Sicherung der unter Nummer 2 genannten Ansprüche;
  4. Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken mit Ausnahme von grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum

nach dem Wohnungseigentumsgesetz, Salzabbaugerechtigkeiten) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte;

5. Belastung von grundstücksgleichen Rechten (vgl. Nummer 4) mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Wohnungsrechten, Vorkaufsrechten und Auflassungsvormerkungen;
  6. Zustimmung zur Übertragung von grundstücksgleichen Rechten (vgl. Nummer 4) durch einen Berechtigten auf einen Dritten;
  7. Löschung von Hypotheken und Grund- und Rentenschulden an fremden Grundstücken;
  8. Vermietung von Gebäuden und Räumen zu anderen als zu Wohnzwecken.
- (2) Treffen Genehmigungsbefugnisse des Landeskirchenamtes nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2, 3, 4, 10 und 11 KGO und des Kirchenkreisvorstandes nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung zusammen, so ist das Landeskirchenamt für die Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zuständig.
- (3) Der Kirchenkreisvorstand bescheinigt bei seiner Genehmigung, dass die Voraussetzungen dieser Rechtsverordnung gegeben sind. In der Bescheinigung ist auf diese Rechtsverordnung Bezug zu nehmen.
- (4) Die nach Absatz 1 Nummer 1 erteilten Genehmigungen sind dem Landeskirchenamt unter Angabe der Grundstücksgröße, des Kaufpreises, der Namen der Vertragsparteien, des Zwecks der Grundstücksbewegung, des Genehmigungsdatums und der Dotationszugehörigkeit anzugeben.

**Artikel 2  
Aufhebung von Genehmigungspflichten  
nach der KGO**

Beschlüsse und Erklärungen des Kirchenvorstandes über

1. den Verzicht auf öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Gefälleleistungen oder ähnliche Abgaben und die Aufgabe von grundbuchlichen Rechten in diesen Fällen gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 KGO und
  2. die Verwendung von bis zu 10 % eines Verkaufserlöses der Dotation Pfarre für die Finanzierung örtlicher Aufgaben gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 KGO
- bedürfen keiner Genehmigung.

**Artikel 3**  
**Aufhebung von Genehmigungspflichten**  
**nach der KKO**

Beschlüsse und Erklärungen des Kirchenkreisvorstandes gemäß § 54 Absatz 1 KKO in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 KGO bedürfen keiner Genehmigung.

**Artikel 4**  
**Erprobungsregelungen**

- (1) Die Zuständigkeit des Landeskirchenamtes zur kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen des Kirchengemeindevorstandes gemäß § 66 Absatz 1 KGO über den entgeltlichen Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken und die vorläufige Bauerlaubnis für Straßenbaumaßnahmen bis zum Wert von 150 000 Euro wird in den Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisen Celle, Göttingen, Hildesheimer Land–Alfeld, Hildesheim-Sarstedt, Münden, Soltau und Walsrode auf die jeweiligen Kirchenkreisvorstände übertragen.
- (2) Dem Landeskirchenamt sind zur Evaluation der Erprobungsregelung jährlich Erfahrungsberichte und auf besondere Anforderung ergänzende Unterlagen vorzulegen.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
  1. die Rechtsverordnung zur Delegation von Zuständigkeiten im Grundstückswesen nach § 66 der Kirchengemeindeordnung (Deleg. VO Grundstückswesen) vom 14. Mai 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 11. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 151),
  2. die Rechtsverordnung zur weiteren Delegation von Genehmigungszuständigkeiten und zur Aufhebung von Genehmigungspflichten im Grundstückswesen vom 11. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 151) und
  3. die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Kirchenkreisvorstände in Grundstücks- und Gefälleangelegenheiten vom 14. Mai 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 88) unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 25. September 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 138)außer Kraft.
- (3) Artikel 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2016 außer Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2012

**Das Landeskirchenamt**

Güntau

## II. Verfügungen

**Nr. 32 Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV)**

Vom 16. Mai 2012

Aufgrund des § 65 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 28. April 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), und des § 53 Absatz 1 der Kirchenkreisordnung (KKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. S. 47; berichtigt S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenkreisordnung vom 7. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. S. 266), sowie des § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes vom 29. Februar 1988 (Kirchl. Amtsbl. S. 33), geändert durch Artikel 3 der Rechtsverordnung vom 11. August 2009 (Kirchl. Amtsbl. S. 151), erlassen wir die folgende Bestimmungen:

### Inhaltsübersicht

1. **Zweckbestimmung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens**
2. **Nachweis, Erfassung**
3. **Sicherung und Wahrung des Vermögens**
4. **Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**
5. **Grundstücksgleiche Rechte (Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte**
6. **Bestellung von sonstigen Rechten, Baulasten, Grundschulden, Hypotheken, Reallasten**
7. **Grundsätze für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens (Nummern 7.1 bis 7.7) und des Pfarrvermögens (Nummer 7.8)**
8. **Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen**
9. **Darlehen**
10. **Innere Anleihen**
11. **Arbeitshilfen und Vertragsmuster**

**12. Anwendung auf die übrigen kirchlichen Körperschaften**  
**13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

**1. Zweckbestimmung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens**

1.1. Das kirchliche Vermögen gliedert sich in Kirchen-, Pfarr- und sonstiges Zweckvermögen (z. B. Diakonievermögen, unselbständige Stiftungen, Legate). Das Kirchenvermögen dient den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen, das Pfarrvermögen der Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung und das sonstige Zweckvermögen den Zwecken, für die es nach Herkommen, Stifter-, Spender-, Erblasserwillen oder anderen Rechtstiteln bestimmt ist. Die Zweckbestimmung eines Vermögensbestandteiles erstreckt sich auch auf seine Erträge und den an seine Stelle tretenden Ersatz. Zu diesen Erträgen gehören u.a. Einnahmen aus Erbauerverträgen, Pachtverträgen, der Überlassung von Produktionsberechtigungen (z. B. Milchreferenzmengen, Rübenlieferrechte), Verträgen über den Abbau von Bodenschätzen oder über die Einräumung von Nutzungsrechten, ebenso Einnahmen aus Holzeinschlag einschließlich Kahlschlag, auch außerordentliche Einnahmen aus Wald, die durch Naturereignisse, staatliche oder kommunale Anordnungen oder aus anderem Anlass entstanden sind, sowie Erträge aus Kapitalvermögen, das aus Grundstücksverkaufserlösen gebildet ist (Ausschüttungen auf Fondsanteile, Erträge des Kirchenkreiskapitalfonds und des Fonds Kirchliche Vermögensverwaltung u. ä.).

1.2. Das kirchliche Vermögen und seine Erträge dürfen nur zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und nur für die Zwecke, für die sie bestimmt sind, verwendet werden (§ 56 KGO). Das Vermögen und seine Erträge werden durch den Kirchenvorstand verwaltet, soweit die Verwaltung rechtlich nicht anders geordnet ist (§ 57 KGO). Hierbei sind die Grundsätze und Bestimmungen der für die jeweilige kirchliche Körperschaft geltenden Haushaltshaltsordnung (KonfHOK bzw. KonfHO-Doppik) zu beachten.

1.3. Neben der regelmäßigen Überprüfung des zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachteten Grundbesitzes (vgl. Nummer 11 der

Durchführungsbestimmungen zum Pachtwesen vom 29. Februar 1988; Kirchl. Amtsbl. S. 34) sollte auch der sonstige Grundbesitz dahingehend überprüft werden, ob nicht der Grundbesitz, aus dem keine angemessenen Erträge erzielt werden können und der nicht für kirchliche Zwecke benötigt wird, einer wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann (z. B. Bauplatzverkauf aus übergroßem Pfarrhausgrundstück).

- 1.4. Erlöse aus der Veräußerung von Grundvermögen und von Kapitalvermögen, das aus Grundstücksverkaufserlösen gebildet worden ist, sowie aus der Veräußerung von Produktionsberechtigungen und Entschädigungen für die Bestellung von Baulasten nach den staatlichen Bauordnungen und für Überbauungen sind dem jeweiligen Zweckvermögen zuzuführen. Auf Nummern 3 und 7 wird verwiesen.

## 2. Nachweis, Erfassung

- 2.1. Alle Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte (Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz [WEG], Salzabbaugerechtigkeiten) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte müssen auf den Namen der Kirchengemeinde im Grundbuch eingetragen sein, und zwar getrennt nach Kirchenvermögen, Pfarrvermögen und sonstigen Zweckvermögen. Eine derartige Eintragung ist nach § 15 Absatz 2 der Grundbuchverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), zulässig. Gleiches gilt auch für dingliche Rechte kirchlicher Rechtsträger an fremden Grundstücken.
- 2.2. Die rechtliche Bedeutung der besonderen Qualifikation des Küsterei-, Kantoren-, Organisten- und Pfarrwittumsvermögens ist entfallen. Das Küsterei-, Kantoren- und Organistenvermögen soll daher grundbuchmäßig mit dem Kirchenvermögen und das Pfarrwittumsvermögen mit dem Pfarrvermögen zusammengefasst werden.
- 2.3. Im Übrigen ist die für kirchliche Körperschaften bestehende Verpflichtung zur Vermögensbuchführung zu beachten (vgl. § 53 KonfHOK bzw. § 69 KonfHO-Doppik).
- 2.4. Bei den kirchlichen Verwaltungsstellen gemäß § 67 KKO müssen für den gesamten

kirchlichen Grundbesitz und für die grundstücksgleichen Rechte Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und Kartenmaterial mit eingezeichneter Belegenheit der Grundstücke mit aktuellem Stand vorhanden sein. Diese Nachweise können auch elektronisch vorgehalten werden.

## 3. Sicherung und Wahrung des Vermögens

- 3.1. Kirchlicher Grundbesitz ist nach Herkommen und Widmung grundsätzlich unveräußerlich. Dies schließt Veräußerungen aber nicht aus (vgl. Nummer 4.3). Im Einzelfall kann eine Veräußerung aus wirtschaftlichen Gründen geboten sein. Dies gilt insbesondere auch für bebaute Grundstücke. Gebäude sollten nur dann vorgehalten werden, wenn diese zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben notwendig und geeignet sind (Kirche, Gemeindehaus, ggf. Pfarrhaus). Alle anderen für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben nicht benötigten oder nicht geeigneten Gebäude sollten nur dann im kirchlichen Eigentum verbleiben, wenn dies aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorteilhaft ist. Die Erlöse aus der Veräußerung unbebauter Grundstücke sowie aus der Veräußerung bebauter Grundstücke, die als wertbeständige Vermögensanlage erworben wurden, sind zur Wahrung des Grundsatzes der Unveräußerlichkeit des kirchlichen Grundvermögens zum überwiegenden Teil wieder dauerhaft und wertbeständig in Grund- oder Kapitalvermögen anzulegen.
- 3.2. Zur Verringerung des Risikos bei der Anlage von Verkaufserlösen ist auf eine angemessene Aufteilung der Erlöse auf die möglichen Anlageformen zu achten. Die Rendite bei der Anlage von Verkaufserlösen in Ersatzland kann im Vergleich mit einer Anlage in Kapitalvermögen niedriger ausfallen. Sie ist dafür aber eine relativ sichere Anlageform. Als Ersatzland sollen ertragsfähige Grundstücke und sicher verpachtbare landwirtschaftliche Nutzflächen erworben werden. Der Kaufpreis muss sich über die erzielbare Pachteinnahe angemessen verzinsen.
- 3.3. Für die Anlage in Kapitalvermögen kommen beim Kirchen- und sonstigen Zweckvermögen die Beteiligung am Fonds Kirchliche Vermögensverwaltung, die Anlage im Kirchenkreiskapitalfonds (soweit dieser

- die vom Landeskirchenamt hierfür festgelegten Voraussetzungen erfüllt) und der Erwerb von Anteilen an Immobilienfonds, beim Pfarrvermögen nur die Beteiligung am Pfarrbesoldungsfonds in Betracht.
- 4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken**
- 4.1. Der Grundstücksbedarf einer Kirchengemeinde für unmittelbar kirchliche Zwecke ist in erster Linie aus ihrem vorhandenen Grundvermögen zu decken. Werden Grundstücke für kostendeckend zu führenden Einrichtungen (z. B. Friedhöfe und Einrichtungen nach Nummer 5.4) in Anspruch genommen, soll hierfür grundsätzlich eine angemessene Entschädigung vorgesehen werden.
- 4.2. Ist die Anlage von Grundstücksverkaufserlösen in Ersatzland beabsichtigt, so soll dieses nach Möglichkeit im Bereich der eigenen Kirchengemeinde liegen. Wenn Ersatzland im Bereich einer anderen Kirchengemeinde erworben werden soll, so ist der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, in deren Gebiet das Grundstück gelegen ist, von dem beabsichtigten Ersatzlandkauf rechtzeitig zu benachrichtigen, damit dieser gegebenenfalls Bedenken geltend machen kann. Bei Bedenken der örtlichen Kirchengemeinde soll von einem Erwerb Abstand genommen werden.
- 4.3. Eine Veräußerung von Grundstücken unter Wahrung kirchlicher Interessen (vgl. Nummer 3.1) soll erfolgen, wenn das Grundstück für kirchliche Aufgaben dauerhaft entbehrlich ist und aufgrund von öffentlichen Planungen anderen Zwecken zugeführt werden soll oder eine wirtschaftliche Nutzung nicht mehr gewährleistet ist. Bei der Veräußerung von Grundstücken zum Ausbau von Verkehrsanlagen sind hierdurch angeschnittene Flächen mit zu veräußern, wenn sie nicht mehr mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen bearbeitet und deshalb nicht mehr sicher verpachtet werden können. Dies gilt auch bei der Veräußerung von anderen Teilgrundstücken, deren Restflächen nicht mehr sinnvoll genutzt werden können. Kirchliche Interessen sind u.a. nicht gewahrt, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass ein kirchliches Grundstück für Spekulationszwecke erworben oder einer Nutzung zugeführt werden soll, die mit dem Auftrag der Kirche nicht im Einklang steht.
- 4.4. Ist der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken beabsichtigt, so soll vor abschließenden Verhandlungen das grundsätzliche Einverständnis der für die Genehmigung zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde eingeholt werden.
- 4.5. Grundstücke sollen nur zum vollen Wert (Verkehrswert) veräußert und nicht über diesem erworben werden. Der Verkehrswert wird gemäß § 194 des Baugesetzbuches (BauGB) durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.
- 4.6. Mit der Ermittlung des Verkehrswertes soll bei bebauten Grundstücken der örtlich zuständige Gutachterausschuss beauftragt werden. Die Tätigkeit der Gutachterausschüsse ist kostenfrei. Die Verkehrswertermittlung kann auch durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige oder durch zertifizierte Immobilienbewerter erfolgen. Bei unbebauten Grundstücken ist in der Regel die Verkehrswertermittlung der oder des Sachverständigen des Landeskirchenamtes zu berücksichtigen.
- 4.7. In dem Antrag auf grundsätzliches Einverständnis ist darzulegen, warum die Grundstücke erworben oder veräußert werden sollen. Sie sind mit ihren wesentlichen Eigenschaften zu beschreiben. Die für die Beurteilung des Sachverhalts erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Beim Erwerb ist mitzuteilen, wie der Kaufpreis finanziert werden soll. Bei einer Veräußerung ist anzugeben, an welche dauerhafte und wertbeständige Anlage oder anderweitige Verwendung des Erlöses gedacht ist. Der Antrag ist so rechtzeitig vorzulegen, dass angemessene Zeit für eine sachliche und rechtliche Prüfung verbleibt.
- 4.8. Verträge sollen erst abgeschlossen werden, wenn das grundsätzliche Einverständnis der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorliegt. Auf eine ordnungsgemäße Vertretung der Kirchengemeinde ist zu achten (§ 49 KGO).
- 4.9. Kaufvertrag und Auflassung sind möglichst gleichzeitig zu beurkunden. Liegt zwischen dem Zeitpunkt der Verkehrswertermittlung und dem Vertragsabschluss ein Zeitraum von mehr als einem Jahr, muss eine Überprüfung der Wertermittlung stattfinden

- und mit der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde abgestimmt werden.
- 4.10. Bei der Veräußerung eines Grundstücks ist im Kaufvertrag u.a. zu vereinbaren, dass der Besitz, die Nutzungen und Lasten auf den Käufer grundsätzlich am 1. des auf die Kaufpreiszahlung folgenden Monats übergehen. Für Erschließungs- und sonstige Anliegerbeiträge ist abweichend von § 436 BGB zu vereinbaren, dass der Käufer oder die Käuferin alle bereits entstandenen und noch bis zur Eigentumsumschreibung entstehenden Beiträge trägt, soweit diese nach Vertragsabschluss fällig werden. Der Käufer oder die Käuferin muss sich verpflichten, in bestehende Verträge einzutreten oder die Entschädigung der Berechtigten zu übernehmen. Wird bei einer Veräußerung das Grundstück aus besonderen Gründen vor der Zahlung des Kaufpreises übergeben (vorzeitige Besitzüberlassung), so hat der Käufer oder die Käuferin für die Dauer der vorzeitigen Besitzüberlassung eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- 4.11. Bei der Veräußerung eines Grundstücks ist zu vereinbaren, dass der Kaufgegenstand im vorhandenen Zustand übergeben wird. Eine Haftung für sichtbare und unsichtbare Fehler oder Mängel ist nicht zu übernehmen. Sind Mängel vorhanden, sind sie im Kaufvertrag zu benennen. Beim Verkauf bebauter Grundstücke ist der Zustand des Gebäudes zu beschreiben. Auf eine Beschreibung kann verzichtet werden, wenn ein Verkehrswertgutachten vorliegt und hieraus dem Käufer oder der Käuferin die Gebäudebeschreibung übergeben wird. Garantien (vertraglich vereinbarte Verpflichtungen, die dem Käufer oder der Käuferin einen unbedingten Schadensersatzanspruch zusichern) sind grundsätzlich nicht abzugeben; anderenfalls müssen sie der Sach- und Rechtslage entsprechen.
- 4.12. Bei der Veräußerung sollte der Kaufpreis in einer Summe fällig werden, in der Regel innerhalb von 14 Tagen, nachdem das beurkundende Notariat den Vertragsparteien mitgeteilt hat, dass ihm alle zur lastenfreien grundbuchlichen Umschreibung erforderlichen Unterlagen (ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) vorliegen. Bei verspäteter Zahlung hat der Käufer oder die Käuferin Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Wird in dem Kaufvertrag gleichzeitig die Auffassung erklärt, muss das beurkundende Notariat angewiesen werden, die Umschreibungsunterlagen dem Grundbuchamt erst vorzulegen, wenn ihm der Verkäufer oder die Verkäuferin schriftlich mitgeteilt hat, dass alle nach dem Vertrag vom Käufer oder von der Käuferin zu leistenden Zahlungen erbracht sind.
- 4.13. Beim Erwerb eines Grundstücks darf der Kaufpreis erst nach lastenfreier grundbuchlicher Umschreibung, frühestens aber nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung zugunsten der Käuferin oder des Käufers und nach Vorliegen aller zur lastenfreien grundbuchlichen Umschreibung erforderlichen Unterlagen (ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes) fällig werden.
- 4.14. Um bei einer Veräußerung von Bau- und Gewerbeland sicherzustellen, dass das Grundstück in angemessener Zeit dem vorgesehenen Zweck zugeführt wird, soll ein Wiederkaufsrecht vereinbart werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde. Das Wiederkaufsrecht soll Spekulationen der Käuferin oder des Käufers verhindern. Unabhängig davon soll durch das Wiederkaufsrecht auch erreicht werden, dass bei nicht rechtzeitiger Bebauung oder einem Weiterverkauf des Grundstücks eine zwischenzeitliche Verkehrswertsteigerung der Kirchengemeinde zugute kommt. Das Wiederkaufsrecht ist durch eine Vormerkung dinglich zu sichern.
- 4.15. Bei der Veräußerung eines Grundstücks neben einer Kirche, einem Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindertageseinrichtung usw. sind erforderlichenfalls dingliche Bau- und Nutzungsbeschränkungen als Grunddienstbarkeiten (Berechtigte ist die jeweilige Eigentümerin des herrschenden Grundstücks) oder beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Berechtigter ist der kirchliche Rechtsträger) sowie der Verzicht auf Unterlassungsansprüche bei Glockengeläut und kirchlichen Veranstaltungen auf den in der Nachbarschaft gelegenen kircheneigenen Grundstücken zu vereinbaren. Schuldrechtlich sollte vereinbart werden, dass das Grundstück nicht zu Veranstaltungen und anderen Handlungen und Zwecken genutzt werden darf, die die evangelische Kirche, den evangelischen Glauben oder das Wirken der evangelischen Kirche in der Gesellschaft bekämpfen oder

- herabwürdigen. Der Käufer oder die Käuferin ist zu verpflichten, seinem oder ihrem Rechtsnachfolger die Übernahme dieser Verpflichtung und deren Weitergabe an Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
- 4.16. Der Bestellung von Grundpfandrechten für Darlehen zur Kaufpreisfinanzierung vor Eigentumsumschreibung soll nur bis zur Kaufpreishöhe einschließlich der Nebenkosten zugestimmt werden, wenn eine eingeschränkte Sicherungszweckerklärung vereinbart wird, nach der das Kreditinstitut der Käuferin oder des Käufers das Grundpfandrecht nur wegen der Beträge verwerten darf, die es tatsächlich mit Tilgungswirkung auf die Kaufpreisschuld an die Kirchengemeinde geleistet hat. Alle weiteren Sicherungsabreden gelten dann erst ab vollständiger Kaufpreiszahlung, spätestens ab Eigentumsumschreibung auf den Käufer oder die Käuferin. Wird der Kaufvertrag rückabgewickelt, so darf der Finanzierungsgläubiger das Grundpfandrecht nicht behalten, wenn ihm diese Beträge (d. h. ohne Zinsen, Gebühren, Disagio usw.) zurückerstattet werden, sondern hat Zug um Zug gegen Rückzahlung eine Löschungsbewilligung abzugeben. Eine entsprechende Formulierung ist in die Finanzierungsvollmacht und die Sicherungszweckerklärung aufzunehmen. Der Käufer oder die Käuferin muss die einzutragende Belastung übernehmen. Das Notariat ist anzuweisen, die Eintragung des Grundpfandrechts nur dann beim Grundbuchamt zu beantragen, wenn ihm das Kreditinstitut der Käuferin oder des Käufers bestätigt hat, bedingungslos im Verhältnis zum Verkäufer oder zur Verkäuferin eine Löschungsbewilligung für den Fall zu erteilen, dass der Kaufvertrag aus Gründen, die nicht in der Person der Verkäuferin oder des Verkäufers liegen, nicht zur Durchführung gelangen sollte.
- 4.17. Auf die Befreiung und Ermäßigung von Gerichts- und Verwaltungsgebühren sowie von Notargebühren ist zu achten.
- 4.18. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 66 KGO und Deleg.VO Grundstückswesen). In den Kaufvertrag ist daher der Vorbehalt der kirchenaufsichtlichen Genehmigung aufzunehmen.
- 4.19. Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 4.19.1. Eine beglaubigte Abschrift des Kirchenvorstandsbeschlusses. In dem Beschluss soll das zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstück nach Lage, Größe, Grundbuch- und Katasterbezeichnung, die Gegenleistung und die Vertragspartei aufgeführt werden.
- 4.19.2. Eine beglaubigte Abschrift des notariell beurkundeten Kauf- oder Tauschvertrages.
- 4.20. Nach grundbuchmäßiger Abwicklung von Rechtsgeschäften sind die Nachrichten des Amtsgerichts sorgfältig auf die Richtigkeit der Eintragung nachzuprüfen. Erforderlichenfalls sind Gegenvorstellungen zu erheben. Beim Ausbleiben einer Eintragungsnachricht gemäß § 55 der Grundbuchordnung (GBO) ist beim Grundbuchamt schriftlich nachzufragen.
- 5. Grundstücksgleiche Rechte (Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz), Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte**
- 5.1. An kirchlichem Grundbesitz können Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte, Wohnungs-, Sonder-, Mit- und Teileigentum nach dem WEG sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte begründet werden. Bei der Bestellung eines Erbbaurechtes ist das landeskirchliche Vertragsmuster zu verwenden; das Merkblatt ist zu beachten (vgl. Nummer 11).
- 5.2. Der Erbbauzins ist auf der Grundlage des Verkehrswertes des mit dem Erbbaurecht zu belastenden Grundstücks festzusetzen (vgl. Nummer 4.5), dinglich zu sichern und durch eine Anpassungsklausel (nach dem Verbraucherpreisindex) währungssicher auszugestalten.
- 5.3. Der Erbbauzins ist in seiner wertgesicherten Form zur dinglichen Sicherung als Erbbauzinsreallast im Erbbaugrundbuch an erster Rangstelle einzutragen. Ein Rangrücktritt zugunsten anderer Belastungen des Erbbaurechts darf grundsätzlich nicht gewährt werden. Bei einem Erbbaurecht, bei dem die Anpassungsklausel noch nicht zusammen mit dem Erbbauzins als Reallast im Erbbaugrundbuch eingetragen ist, kann stattdessen gegenüber den Gläubigern von Grundpfandrechten eine Stillhalteerklärung abgegeben werden. Ein Rangrücktritt mit dem Vorkaufsrecht der Kirchengemeinde und ein Verzicht auf

- Wertersatz bei Untergang des Vorkaufsrechtes bei einer Zwangsversteigerung des Erbbaurechts sind möglich.
- 5.4. Ein Erbbaurecht an einem kirchlichen Grundstück kann auch zur Verwirklichung eines diakonischen oder sozialen Zwecks bestellt werden. Grundsätzlich ist auch bei solchen Verträgen ein dem Verkehrswert des Grundstücks entsprechender angemessener Erbbauzins einschließlich einer Anpassungsklausel zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für alle Einrichtungen, die kostendeckend geführt werden müssen (Altenwohnungen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser usw.). Aus besonderen diakonischen oder sozialen Gründen darf im Einzelfall gegenüber dem Erbbauberechtigten der dinglich gesicherte Erbbauzins schuldrechtlich ermäßigt und gegebenenfalls auf die Erhöhung des Erbbauzins entsprechend der Anpassungsklausel verzichtet werden, solange die Zweckbestimmung erhalten bleibt und der Betrieb nicht anders finanziert werden kann.
- 5.5. Auf grundstücksgleiche Rechte sowie auf Dauerwohn- und Dauernutzungsrechte sind die Bestimmungen der Nummer 4 entsprechend anzuwenden.
- 6. Bestellung von sonstigen Rechten, Baulasten, Grundschulden, Hypotheken, Reallasten**
- 6.1. Schuldrechtliche und dingliche Rechte (mit Ausnahme der Rechte nach Nummer 5) und Baulasten dürfen an kirchlichen Grundstücken nur in unumgänglichen Fällen und nur in dem notwendigen Umfang bestellt werden. Kirchliche Interessen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Bestellung dinglicher Rechte und Baulasterklärungen bedürfen unter Beachtung des § 49 Absatz 3 KGO nicht der öffentlichen Beglaubigung.
- 6.2. Für den durch die Bestellung von schuldrechtlichen und dinglichen Rechten sowie von Baulasten entstehenden Wertverlust des kirchlichen Grundstücks ist eine angemessene Entschädigung zu vereinbaren. Die als laufende oder einmalige Zahlung zu fordernde Entschädigung ist angemessen, wenn sie der durch die Bestellung des Rechts eintretenden Minderung des Verkehrswertes des belasteten Grundstücks bzw. dem Wertvorteil des begünstigten Grundstücks entspricht (vgl. Nummer 4.5).
- 6.3. Bei der Einräumung von Leitungsrechten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Fernwärme, Telekommunikation) ist zu prüfen, ob durch die Leitung eine zu erwartende bauliche Nutzung oder der Abbau von Bodenvorkommen (z.B. Kies, Sand, Ton oder Steine) behindert werden könnte. Sollte diese Möglichkeit bestehen, muss sich der Träger oder die Trägerin der Maßnahme verpflichten, entweder die Leitung zu verlegen oder die Grundstückseigentümerin in vollem Umfang zu entschädigen, wenn die Leitung eine Bebauung oder den Abbau von Bodenvorkommen des in Anspruch genommenen Grundstücks behindert oder verhindert. Sofern zwischen der Landeskirche oder anderen Körperschaften (z.B. Land Niedersachsen, Niedersächsisches Landvolk) Rahmenvereinbarungen mit einzelnen Versorgungsträgern getroffen worden sind, sind diese zum Bestandteil der Einzelverträge zu erklären. Der oder die Leitungsberechtigte muss im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Haftung für alle Schäden übernehmen, die durch das Verlegen, die Unterhaltung, den Betrieb und die Entfernung der Leitung entstehen und sich wegen der den Pächtern des betroffenen Grundstücks entstandenen Schäden unmittelbar mit diesen auseinandersetzen. Die Haftung der Kirchengemeinde muss für Schäden, die Nutzungsberechtigte verursacht haben, ausgeschlossen werden und im Übrigen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden. Im Interesse des Haftungsausschlusses ist sicherzustellen, dass Nutzungsberechtigte (Pächter) Kenntnis von dem Vorhandensein der Leitung, deren Verlauf und über den Inhalt der schuldrechtlichen Vereinbarung erhalten. Die vom Landeskirchenamt im Intranet bereitgestellten Vertragsmuster sind zu verwenden. Die für die Einräumung von Leitungsrechten mindestens zu fordernden Entschädigungen stehen ebenfalls im Intranet zum Abruf bereit.
- 6.4. Zu den Rechten an fremden Grundstücken zählen grundstücksgleiche Rechte (vgl. Nummer 5), Vorkaufsrechte, Rückauffassungsvormerkungen und Dienstbarkeiten zur Sicherung von Wege-, Leitungs-, Grenzbebauungs- und Fensterrechten, von Nutzungsbeschränkungen und Duldungsverpflichtungen. Rechte an fremden Grundstücken sind aufzugeben, wenn die Kirchengemeinde nachweislich keinen vertraglichen Anspruch mehr hat, ihr Recht auszuüben.

- 6.5. Grundstücke, Erbbaurechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte sowie andere grundstücksgleiche Rechte in kirchlichem Eigentum dürfen nur mit Grundschulden, Hypotheken und Reallasten belastet werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- 6.6. Die Löschung von Hypotheken, Grundschulden und Reallasten an Grundstücken, Erbbaurechten, Wohnungs- und Teilerbbaurechten sowie an anderen grundstücksgleichen Rechten im Eigentum Dritter soll nur erfolgen, wenn seitens der berechtigten Kirchengemeinde keine Ansprüche mehr gegen den Dritten bestehen oder wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.
- 6.7. Die Bestellung und die Änderung von schuldrechtlichen und dinglichen Rechten, von Baulasten, die Belastung von kirchlichen Grundstücken nach Nummer 6.5 und Löschungen nach Nummer 6.6 bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung (§ 66 KGO und Deleg.VO Grundstückswesen). Für das Verfahren gelten die Bestimmungen unter Nummer 4 entsprechend.
- 7. Grundsätze für die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen des Kirchenvermögens (Nummern 7.1 bis 7.7) und des Pfarrvermögens (Nummer 7.8)**
- 7.1. Die nach Nummer 3.2 nicht dauerhaft und wertbeständig anzulegenden Teile der Erlöse des Kirchenvermögens können im Einzelfall für örtliche Baumaßnahmen verwendet oder in örtliche kirchliche unselbständige Stiftungen zur Finanzierung von Personal- oder Baukosten eingebracht werden (Freigabe). Eine Freigabe von Verkaufserlösen zur Anlage in einer unselbständigen Stiftung zur Finanzierung von Personalkosten ist nur möglich, wenn die Stiftung mit einem Kapital von mindestens 25 000 Euro ausgestattet wird und sichergestellt ist, dass das aus den Erträgen der Stiftung finanzierte Personal auch für die Kirchengemeinde, deren Verkaufserlöse freigegeben werden sollen, tätig wird. In Stiftungen, die einen weitergehenden Stiftungszweck haben als nur die Finanzierung von Personal- oder Baukosten, dürfen Verkaufserlöse ausnahmsweise auch dann angelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Erträge aus den angelegten Verkaufserlösen ausschließlich zur Finanzierung von Personal- oder Baukosten verwendet werden. Die Verwendung der Zinsen aus freigegebenen Verkaufserlösen richtet sich nach den Bestimmungen der Finanzsatzung des Kirchenkreises.
- 7.2. Eine Freigabe von Verkaufserlösen nach Nummer 7.1 ist nur zulässig, wenn dadurch das Grundvermögen in seiner Substanz nicht gefährdet wird. Eine Substanzgefährdung liegt nicht vor, wenn mehr als die Hälfte (51 %) aller Erlöse aus dem Verkauf unbebauter Grundstücke dauerhaft und wertbeständig angelegt sind. Die Verwendung von Grundstücksverkaufserlösen zum Erwerb von Grundstücken für kirchliche Baumaßnahmen (z. B. Pfarrhäuser, Gemeindehäuser, Kindertageseinrichtungen, Alten- und Pflegeheime usw.) gilt nicht als dauerhafte und wertbeständige Anlage.
- 7.3. Erlöse aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken in ortsüblicher Größe können in voller Höhe freigegeben werden. Für die Erlöse aus der Veräußerung der darüber hinausgehenden Flächen gelten die allgemeinen Regelungen.
- 7.4. Bei der Freigabe von Erlösen aus der Veräußerung von Grundstücken, die Kirchengemeinden im Wege einer Erbschaft, eines Vermächtnisses oder einer Schenkung zugefallen sind, sind etwaige damit verbundene Auflagen zu beachten. Erlöse aus der Veräußerung von Grundstücken mit einer besonderen Zweckbestimmung (z. B. Diakonie) dürfen nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung verwendet werden.
- 7.5. Grundstücksverkaufserlöse können auch zur Mitfinanzierung einer sich erst in der Planung befindenden Baumaßnahme freigegeben werden, wenn zu der Maßnahme innerhalb der nächsten fünf Jahre die kirchenaufsichtliche Baugenehmigung erteilt bzw. bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen mit der Maßnahme begonnen wird.
- 7.6. Die Freigabe von Grundstücksverkaufserlösen bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Kirchenkreisvorstand. Die Freigaben sind dem Landeskirchenamt unter Angabe des Freigabebetrages und des Verwendungszwecks anzuzeigen.
- 7.7. Für die Freigabe von Erlösen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen (vgl. Nummer 3.3) gelten die Grundsätze der Nummern 7.1 bis 7.6 entsprechend.
- 7.8. Grundstücksverkaufserlöse des Pfarrvermögens können gemäß § 16 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Höhe von bis zu 10 % des Erlöses für die Fi-

nanzierung örtlicher Aufgaben verwendet werden. Einer Entwidmung durch den Kirchenvorstand und einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedarf es nicht. Bei der Erfassung des vorhandenen Pfarrkapitals zum 31. Oktober eines jeden Jahres (vgl. Rundverfügung K 9/1981) sind die zur Finanzierung örtlicher Aufgaben verwendeten Verkaufserlöse anzugeben. Für die Verwendung von Erlösen aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken, die nicht der Erzielung von Einnahmen dienen (z. B. Pfarrhausgrundstücke) und nur formal der Dotationsbindung unterliegen, gelten die Ausführungen unter Nummer 7.3 entsprechend.

- 7.9. Ansprüche des Kirchenkreises oder der Landeskirche auf Rückforderung von Zuweisungen gemäß § 27 FAG sind vor eventuellen Freigaben aus dem Erlös zu befriedigen.

## **8. Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen**

- 8.1. Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht überschuldet sind und keine Zweckbestimmung und Auflage enthalten, die dem Auftrag der Kirche entgegenstehen. Dies gilt entsprechend für den Anfall von Vermögen bei Auflösung juristischer Personen.

- 8.2. Bei Anfall einer Erbschaft muss die Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung umgehend getroffen werden. Entsprechendes gilt für die Annahme oder Ausschlagung eines Vermächtnisses. Eine Ausschlagung der Erbschaft muss binnen sechs Wochen gegenüber dem Nachlassgericht in öffentlich beglaubigter Form oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts erklärt werden (§§ 1944, 1945 BGB). Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund der Berufung durch Mitteilung des Nachlassgerichts Kenntnis erlangt. Stellt sich nach Ablauf der Ausschlagungsfrist die Überschuldung des Nachlasses heraus, ist von der Möglichkeit der Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlass (§§ 1975 ff. BGB) Gebrauch zu machen. Eine Frist für die Ausschlagung eines Vermächtnisses besteht nicht. Die Annahme kann auch stillschweigend durch Annahme des vermachten Gegenstandes oder Betrages erfolgen. Danach kann das

Vermächtnis nicht mehr ausgeschlagen werden (§ 2180 BGB).

- 8.3. Für die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften an Kirchengemeinden ist, soweit sie mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, die Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes erforderlich (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Absatz 2 KGO). Gehört zu der Schenkung, dem Vermächtnis oder der Erbschaft Grundvermögen oder ist damit die Übernahme oder Beteiligung an Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen verbunden, ist abweichend davon die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde erforderlich (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 und Absatz 2 KGO). Für die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbschaften an Kirchenkreise ist, soweit sie mit Auflagen oder Lasten verbunden sind, die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich (§ 54 Absatz 1 KKO i.V.m. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 und Absatz 2 KGO).

- 8.4. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung ist so rechtzeitig zu beantragen, dass darüber innerhalb der Ausschlagungsfrist entschieden werden kann. Vorzulegen sind dazu u. a. der Beschluss des Kirchenvorstandes über die Annahme, die letztwillige Verfügung, eine Aufstellung über den Wert und die Belastungen der Erbschaft oder des Vermächtnisses und Unterlagen über das Grundstück bzw. die Einrichtung oder das wirtschaftliche Unternehmen.

- 8.5. Gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 16 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes sind kirchliche Körperschaften bei Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften grundsätzlich von der Erbschaftsteuer befreit.

- 8.6. Für Grundvermögen aus einer Schenkung, einem Vermächtnis oder einer Erbschaft gelten die Bestimmungen über die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens nur, soweit über das Grundvermögen unter Beachtung etwaiger Zweckbestimmungen oder Auflagen nicht innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung zum Erwerb anderweitig verfügt wurde.

## **9. Darlehen**

- 9.1. Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies zur Finanzierung von Ausgaben für Investitionen oder zur Umschuldung bereits genehmigter Darlehen notwendig

ist und der Schuldendienst aus den auch in Zukunft regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen nach Abzug der zwangsläufigen Ausgaben und der für die Erhaltung des Vermögens notwendigen Ausgaben aufgebracht werden kann (§ 15 Absatz 2 KonfHOK bzw. § 19 Absatz 2 KonfHO-Doppik). Die Aufnahme eines Darlehens zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfes oder eines entstandenen Fehlbetrages ist nicht zulässig.

- 9.2. Darlehen sollen nicht grundbuchlich gesichert werden.
- 9.3. Die Aufnahme von Darlehen, die nicht im laufenden oder nächsten Haushaltsjahr getilgt werden können, bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 2 KGO, § 23 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 KKO).
- 9.3.1. Für Kirchenvorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Darlehen für Investitionen bis zur Höhe von einschließlich 50 000 Euro erteilen wir hiermit die nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 2 KGO erforderliche Genehmigung, soweit dann alle von der Kirchengemeinde aufgenommenen Darlehen insgesamt 100 000 Euro (Valutenstand) nicht übersteigen und der Kirchenkreisvorstand eine entsprechende Bürgschaftserklärung beschlossen hat. Die Abgabe einer Bürgschaftserklärung setzt voraus, dass ein Leistungsnachweis entsprechend Nummer 9.4.3 erbracht worden ist. Die für einen solchen Kirchenkreisvorstandsbeschluss nach § 47 Absatz 5 KKO erforderliche Genehmigung erteilen wir hiermit ebenfalls, soweit dem Kirchenkreis ausreichende Mittel (Rücklagen) zur Begleichung der Schuld oder zur Absicherung der Bürgschaft zur Verfügung stehen (§ 73 KonfHOK bzw. § 75 Absatz 2 Buchstabe d KonfHO-Doppik).
- 9.3.2. Für Kirchenkreistagsbeschlüsse über die Aufnahme von Darlehen für Investitionen bis zur Höhe von einschließlich 125 000 Euro erteilen wir hiermit die nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 4 KKO erforderliche Genehmigung, soweit dem Kirchenkreis ausreichende Mittel (Rücklagen oder Zuweisungen) zur Absicherung der Forderungen aus dem Darlehensvertrag zur Verfügung stehen oder stehen werden und dann alle vom Kirchenkreis aufgenommenen Darlehen insgesamt 300 000 Euro (Valutenstand) nicht übersteigen. Entsprechendes gilt nach § 23 Absatz 2

Nummer 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 39 Absatz 1 Satz 2 KKO für Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes über die Aufnahme von Darlehen für Investitionen bis zur Höhe von einschließlich 125 000 Euro.

- 9.4. Liegen die Voraussetzungen nach Nummern 9.3.1 oder 9.3.2 nicht vor, bedarf es eines Antrages auf Genehmigung im Einzelfall, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
- 9.4.1. Der Beschluss über die Aufnahme des Darlehens mit Angaben über den Zweck der Verwendung, den Darlehensgeber, die Darlehenshöhe, den Auszahlungskurs, den Zinssatz, die Tilgung und das Aufbringen des Schuldendienstes,
- 9.4.2. ein Entwurf des Darlehensvertrages oder eine Kopie des Darlehensangebotes,
- 9.4.3. ein Leistungsnachweis, der zweifelsfrei erkennen lässt, dass der Schuldendienst ohne Zuweisungen für Schuldendienste nach den jeweils geltenden Bestimmungen aufgebracht werden kann. Dazu sind folgende Unterlagen einzureichen:
- 9.4.3.1. Zins- und Tilgungsplan für das aufzunehmende Darlehen;
- 9.4.3.2. detaillierte Rücklagenübersicht der Körperschaft;
- 9.4.3.3. Übersicht über das Kapitalvermögen und die Schulden nach dem neuesten Stand;
- 9.4.3.4. Rechnungsergebnisse des Haushaltsplanes oder des Unterabschnitts bzw. Ergebnisrechnung der letzten drei Jahre.

## 10. Innere Anleihen

- 10.1 Kapitalvermögen, mit Ausnahme des Kapitalvermögens, das aus Grundstücksverkaufserlösen als wertbeständige und dauerhafte Anlage im Sinne von Nummer 3 gebildet ist, und zweckbestimmte Rücklagen können nur im Wege einer Inneren Anleihe zur Finanzierung von Investitionen herangezogen werden (§ 73 Absatz 4 KonfHOK bzw. § 20 KonfHO-Doppik). Der Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt (§ 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 KGO, § 54 KKO in Verbindung mit § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 KGO). Diese Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass
- 10.1.1. das Kapital bzw. die Rücklage für die Dauer der Anleihe nicht für den vorgesehenen Zweck benötigt wird;
- 10.1.2. die Innere Anleihe mindestens mit dem Zinssatz verzinst wird, der bei der bishe-

- rigen Anlageform erzielt worden ist;
- 10.1.3. die Innere Anleihe in gleichen Jahresraten grundsätzlich innerhalb von sechs Jahren getilgt wird.
- 10.2. Zur Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- 10.2.1. Der Beschluss über die Aufnahme der Inneren Anleihe mit Angaben über den Zweck der Verwendung, die Herkunft des Kapitals, die Höhe, den Zinssatz, die Tilgung und die Aufbringung des Schuldendienstes und
- 10.2.2. ein Leistungsnachweis entsprechend Nummer 9.4.3.

## **11. Arbeitshilfen und Vertragsmuster**

Bei der Grundstücksverwaltung sind von der Landeskirche herausgegebene Rundverfügungen, Merkblätter und das „Handbuch Immobilien EKD“ zu berücksichtigen. Die von der Landeskirche empfohlenen Vertragsmuster und Vordrucke sollen verwendet werden. Die Bereitstellung erfolgt elektronisch. Die Verwaltungshilfe der kirchlichen Verwaltungsstellen soll in Anspruch genommen werden (§ 64 KGO).

## **12. Anwendung auf die übrigen kirchlichen Körperschaften**

Diese Bestimmungen gelten für die Kirchengemeindeverbände, Gesamtverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände entsprechend.

## **13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Bestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und Richtlinien zur Verwaltung des kirchlichen Vermögens (DBGrundb und KapV) vom 29. November 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 273) außer Kraft.

Hannover, den 16. Mai 2012

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

### III. Mitteilungen

#### Nr. 33 Beauftragung für Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung

Hannover, den 20. April 2012

Durch das Fachgebiet Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung im Haus kirchlicher Dienste wird Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Gremien in der Landeskirche Gemeindeberatung und Beratung zur Organisationsentwicklung angeboten.

Folgende Personen sind von uns beauftragt, als Gemeindeberaterin oder Gemeindeberater tätig zu werden:

- Pastor Jürgen Bade, Bienenbüttel
- Ulrike Bade, Göttingen
- Diakonin Kerstin Dierolf, Verden
- Pastor Wolfgang Dressel, Garbsen
- Pastor Ralf Drewes, Hannover
- Sozialarbeiter Jörg Engmann, Hannover
- Claudia Gerke, Garbsen
- Pädagogin Gudrun Germershausen, Braunschweig
- Diakon Klaus Gottschalt, Göttingen
- Pastorin Gudrun Junge, Buxtehude
- Pastorin Marina Kortjohann, Achim
- Pastor Gert Liebenehm-Degenhard, Göttingen

- Diakon Michael Ließ, Emmerthal
- Pastor i. R. Erich Marahrens, Göttingen
- Pastor Hannes Meyer-ten-Thoren, Wallenhorst
- Diakon Michael Peters, Rotenburg
- Pastor Walter Punke, Stade
- Organisationsentwicklerin Kerstin Richter, Schwarmstedt
- Pastor Olaf Ripke, Celle
- Renate Rogall-Adam, Hannover
- Diakonin Sabine Rösner, Hannover
- Kirchenkreisamtsleiter Marc-Tell Schimke, Syke
- Pastorin Ulrike Schimmelpfeng, Neustadt
- Diakon Henning Schlüse, Hannover
- Pastor Achim Schultz-Waßmuth, Bad Nenndorf
- Pastor Martin Specht, Norden
- Sylvia Wagenaar, Aurich
- Pastor i. R. Wolfgang Wattjes, Visselhövede
- Diakonin Ilona Wewers, Bad Salzdetfurth
- Pastorin Bärbel Wallrath-Peter, Göttingen
- Pastor Matthias Wöhrmann, Hildesheim

Anfragen wegen Beratung sind an das Fachgebiet Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung (GB/OE) im Haus kirchlicher Dienste, Archivstr. 3, 30169 Hannover (Tel. 0511 1241-344) zu richten.

**Das Landeskirchenamt**

Guntau

#### Nr. 34 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2012

##### 1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 1/2012	05.01.2012	5424, 6262/52 R 340	Finanzierung der Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen u. d. Fachstellen f. Sucht und Suchtprävention; Höhe der Besonderen Übergangshilfe gemäß § 19 Finanzausgleichsverordnung (FAVO) in den Jahren 2011 und 2012
K 2/2012	31.01.2012	4050/24 R 145	Einsendung der Visitationsunterlagen; hier: per E-Mail an das Landeskirchenamt
K 3/2012	13.03.2012	1511 / 71 R 152-2	Bildung der Nominierungsausschüsse für die Wahlen zur 25. Landessynode

##### 2. An alle Pfarrrämer und Kirchenvorstände

## IV. Stellenausschreibungen

### **Hinweis:**

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

**[www.freie-pfarrstellen.de](http://www.freie-pfarrstellen.de)**

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

### **Nachrichtlich:**

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstelle in Toronto (Kanada – Kennziffer 2029) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter [www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php](http://www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php)